

Amtliche Abkürzung: VOBGM
Ausfertigungsdatum: 14.06.2005
Gültig ab: 01.08.2005
Quelle: 
Fundstelle: ABl. 2005, 438
Gliederungs-Nr: 721

**Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen
der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und
der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM)
Vom 14. Juni 2005**

Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.08.2018 bis 31.07.2023

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Verordnung vom 17. Juli 2018 (ABl. S. 780, ber. S. 1074)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Titel	Fassung vom
Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM) vom 14. Juni 2005	14.06.2005
Eingangsformel	14.06.2005
Inhaltsverzeichnis	17.07.2018
ERSTER TEIL - Allgemeines	14.06.2005
§ 1 - Aufgaben und Ziele der Bildungsgänge	17.07.2018
§ 2 - Fördermaßnahmen und Lernförderung	17.07.2018
§ 3 - Kooperation und Koordination in der Schule	19.08.2011
§ 4 - Information der Eltern	17.07.2018
§ 5 - Zusammenarbeit mit anderen Schulen	17.07.2018
§ 6 - Zusammenarbeit mit anderen Institutionen im Rahmen der Öffnung von Schule	14.06.2005
§ 7 - Mitarbeit von Eltern und anderen Personen	19.08.2011
§ 8 - Gestaltung des Schulverhältnisses und Zeugniserteilung	17.07.2018
ZWEITER TEIL - Schuleintritt	14.06.2005
§ 9 - Schulpflicht, Schulaufnahme	17.07.2018

§ 10 - Vorklasse	17.07.2018
§ 11 - Eingangsstufe	17.07.2018
§ 11a - Flexibler Schulanfang	17.07.2018
DRITTER TEIL - Schulformen und Förderstufe	14.06.2005
Erster Abschnitt: - Grundstufe (Primarstufe)	14.06.2005
§ 12 - Gliederung	17.07.2018
§ 13 - Organisation des Unterrichts und des Schullebens	17.07.2018
§ 14 - Leistungserziehung und Leistungsbewertung	17.07.2018
§ 15 - Zusammenarbeit mit dem Kindergarten	27.10.2015
§ 16 - (aufgehoben)	17.07.2018
Zweiter Abschnitt: - Allgemeine Regelungen für die Mittelstufe	14.06.2005
§ 17 - Gliederung	17.07.2018
§ 18 - Unterricht und Unterrichtsorganisation	19.08.2011
§ 19 - Bilinguales Unterrichtsangebot	17.07.2018
§ 19a - Auslandsaufenthalt	19.03.2013
Dritter Abschnitt: - Förderstufe	14.06.2005
§ 20 - Aufgaben und Ziele	17.07.2018
§ 21 - Unterricht und Unterrichtsorganisation	19.08.2011
§ 22 - Kooperation und Koordination	14.06.2005
§ 23 - Aufsteigen, Übergänge	19.08.2011
Vierter Abschnitt: - Hauptschule, Realschule und Mittelstufenschule	19.08.2011
§ 24 - Hauptschule	17.07.2018
§ 24a - Lerngruppen mit erhöhtem Praxisbezug	17.07.2018
§ 25 - Zehntes Schuljahr an der Hauptschule	17.07.2018
§ 26 - Realschule	17.07.2018
§ 27 - Verbundene Haupt- und Realschule	17.07.2018
§ 27a - Mittelstufenschule	17.07.2018
Fünfter Abschnitt: - Gymnasium	14.06.2005
§ 28 - Aufgabenstellung in der Mittelstufe	14.06.2005
§ 29 - (aufgehoben)	14.06.2005
§ 30 - Wahlunterricht	20.06.2008
§ 31 - Fremdsprachenangebot	19.03.2013
Sechster Abschnitt: - Schulformbezogene (kooperative) Gesamtschule	14.06.2005

§ 32 - Aufgabenstellung	14.06.2005
Siebter Abschnitt: - Schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschule	14.06.2005
§ 33 - Aufgabenstellung	14.06.2005
§ 34 - Unterricht und Unterrichtsorganisation	17.07.2018
§ 35 - Kooperation und Koordination	14.06.2005
§ 36 - Vorrücken und Abschlussqualifikationen	17.07.2018
§ 37 - Bildung abschluss- und kursbezogener Klassen	17.07.2018
VIERTER TEIL - Abschlüsse, Abschlussprüfungen und Gleichstellungen	14.06.2005
Erster Abschnitt: - Allgemeines und Gleichstellungen	14.06.2005
§ 38 - Arten der Abschlüsse	17.07.2018
§ 39 - Gleichstellung mit dem Abschluss der Jahrgangstufe 9 (Hauptschulabschluss) und dem mittleren Abschluss (Realschulabschluss)	17.07.2018
§ 40 - Verfahren	19.08.2011
Zweiter Abschnitt: - Allgemeine Regelungen über die Abschlussprüfung im Bildungsgang der Hauptschule und der Realschule	14.06.2005
§ 41 - Zweck der Prüfung	17.07.2018
§ 42 - Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung	17.07.2018
§ 43 - Prüfungsausschuss	17.07.2018
§ 44 - Versäumnis	17.07.2018
§ 45 - Verfahren bei Täuschungen, Täuschungsversuchen und anderen Unregelmäßigkeiten	17.07.2018
§ 46 - Schriftliche Prüfung	17.07.2018
§ 47 - Prüfungswiederholung	27.10.2015
Dritter Abschnitt: - Besondere Regelungen für die Abschlussprüfung im Bildungsgang Hauptschule	14.06.2005
§ 48 - Prüfungsbestandteile und Termine	27.10.2015
§ 49 - Durchführung der Projektprüfung	27.10.2015
§ 50 - Bewertung der Projektprüfung	27.10.2015
Vierter Abschnitt: - Besondere Regelungen für die Abschlussprüfung im Bildungsgang Realschule	14.06.2005
§ 51 - Prüfungsbestandteile und Termine	27.10.2015
§ 52 - (aufgehoben)	19.08.2011
§ 53 - Präsentation auf Grundlage einer Hausarbeit	17.07.2018
Fünfter Abschnitt: - Vergabe der Abschlüsse	14.06.2005

Erster Titel - Hauptschulabschluss	19.08.2011
§ 54 - Erwerb des Hauptschulabschlusses	17.07.2018
§ 55 - Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Hauptschulabschlusses	17.07.2018
§ 56 - Feststellung der Gesamtleistung	17.07.2018
§ 57 - (aufgehoben)	19.08.2011
Zweiter Titel - Mittlerer Abschluss (Realschulabschluss)	14.06.2005
§ 58 - Erwerb des mittleren Abschlusses (Realschulabschluss) am Ende des zehnten Hauptschuljahres	17.07.2018
§ 59 - Erwerb des mittleren Abschlusses (Realschulabschluss) im Bildungsgang Realschule	17.07.2018
§ 60 - Voraussetzungen für die Zuerkennung des mittleren Abschlusses (Realschulabschluss)	17.07.2018
§ 61 - Feststellung der Gesamtleistung	17.07.2018
§ 62 - Übergang nach der Jahrgangsstufe 10 der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule in die Fachoberschule, die gymnasiale Oberstufe oder das berufliche Gymnasium mit dem mittleren Abschluss (Realschulabschluss) in Form des qualifizierenden Realschulabschlusses	17.07.2018
Sechster Abschnitt: - Versetzung in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe	14.06.2005
§ 63 - Versetzung vom Gymnasium und von der schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschule in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe	17.07.2018
§ 64 - Versetzung von der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe	17.07.2018
FÜNFTER TEIL - Schlussvorschriften	14.06.2005
§ 65 - (aufgehoben)	14.06.2005
§ 66 - (aufgehoben)	17.07.2018
§ 67 - Aufhebung von Vorschriften	14.06.2005
§ 68 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten	27.10.2015
Anlage Zeugnisformulare	27.10.2015
Muster 1	19.08.2011
Muster 2 a	19.08.2011
Muster 2 b	19.08.2011
Muster 2 c	19.08.2011
Muster 2 d	19.08.2011
Muster 3 a	19.08.2011
Muster 3 b	19.08.2011

Muster 4 a	19.08.2011
Muster 4 b	27.10.2015
Muster 5	19.08.2011
Muster 6	19.08.2011
Muster 7	19.08.2011
Muster 8 a	17.07.2018
Muster 8 b	17.07.2018
Muster 8 c	27.10.2015
Muster 8 d	27.10.2015
Muster 9	17.07.2018
Muster 10 a	27.10.2015
Muster 10 b	27.10.2015
Muster 10 c	17.07.2018
Muster 10 d	19.08.2011
Muster 11 a	19.08.2011
Muster 11 b	19.08.2011
Muster 11 c	19.08.2011
Muster 11 d	19.08.2011
Muster 11 e	19.08.2011
Muster 11 f	19.08.2011
Muster 11 g	27.10.2015
Muster 11 h	19.08.2011
Muster 11 i	19.08.2011
Muster 11 j	19.08.2011
Muster 12 a	19.08.2011
Muster 12 b	27.10.2015
Muster 12 c	19.08.2011
Muster 12 d	19.08.2011
Muster 12 e	19.08.2011

Auf Grund des § 13 Abs. 6 und 7, der §§ 20, 28, 70 Abs. 4 und 75 Abs. 7 in Verbindung mit § 185 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 467), zuletzt ge-

ändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218) wird nach Beteiligung des Landeselternbeirats nach § 118 und des Landesschülerrates nach § 124 Abs. 4 dieses Gesetzes verordnet:

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL

Allgemeines

- § 1 Aufgaben und Ziele der Bildungsgänge
- § 2 Fördermaßnahmen und Lernförderung
- § 3 Kooperation und Koordination in der Schule
- § 4 Information der Eltern
- § 5 Zusammenarbeit mit anderen Schulen
- § 6 Zusammenarbeit mit anderen Institutionen im Rahmen der Öffnung von Schule
- § 7 Mitarbeit von Eltern und anderen Personen
- § 8 Gestaltung des Schulverhältnisses und Zeugniserteilung

ZWEITER TEIL

Schuleintritt

- § 9 Schulpflicht, Schulaufnahme
- § 10 Vorklasse
- § 11 Eingangsstufe
- § 11a Flexibler Schulanfang

DRITTER TEIL

Schulformen und Förderstufe

Erster Abschnitt:

Grundstufe (Primarstufe)

- § 12 Gliederung
- § 13 Organisation des Unterrichts und des Schullebens
- § 14 Leistungserziehung und Leistungsbewertung
- § 15 Zusammenarbeit mit dem Kindergarten
- § 16 (aufgehoben)

Zweiter Abschnitt:

Allgemeine Regelungen für die Mittelstufe

- § 17 Gliederung
- § 18 Unterricht und Unterrichtsorganisation
- § 19 Bilinguales Unterrichtsangebot
- § 19a Auslandsaufenthalt

Dritter Abschnitt:

Förderstufe

- § 20 Aufgaben und Ziele
- § 21 Unterricht und Unterrichtsorganisation
- § 22 Kooperation und Koordination
- § 23 Aufsteigen, Übergänge

Vierter Abschnitt:

Hauptschule, Realschule und Mittelstufenschule

- § 24 Hauptschule
- § 24a Lerngruppen mit erhöhtem Praxisbezug
- § 25 Zehntes Schuljahr an der Hauptschule
- § 26 Realschule
- § 27 Verbundene Haupt- und Realschule
- § 27a Mittelstufenschule

Fünfter Abschnitt:

Gymnasium

- § 28 Aufgabenstellung in der Mittelstufe
- § 29 (aufgehoben)
- § 30 Wahlpflichtunterricht
- § 31 Fremdsprachenangebot

Sechster Abschnitt:

Schulformbezogene (kooperative) Gesamtschule

- § 32 Aufgabenstellung

Siebter Abschnitt:

Schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschule

- § 33 Aufgabenstellung
- § 34 Unterricht und Unterrichtsorganisation
- § 35 Kooperation und Koordination
- § 36 Vorrücken und Abschlussqualifikationen
- § 37 Bildung abschluss- und kursbezogener Klassen

VIERTER TEIL

Abschlüsse, Abschlussprüfungen und Gleichstellungen

Erster Abschnitt:

Allgemeines und Gleichstellungen

- § 38 Arten der Abschlüsse
- § 39 Gleichstellung mit dem Abschluss der Jahrgangsstufe 9 (Hauptschulabschluss) und dem mittleren Abschluss (Realschulabschluss)
- § 40 Verfahren

Zweiter Abschnitt:

Allgemeine Regelungen über die Abschlussprüfung im Bildungsgang der Hauptschule und der Realschule

- § 41 Zweck der Prüfung
- § 42 Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung
- § 43 Prüfungsausschuss
- § 44 Versäumnis
- § 45 Verfahren bei Täuschungen, Täuschungsversuchen und anderen Unregelmäßigkeiten
- § 46 Schriftliche Prüfung
- § 47 Prüfungswiederholung

Dritter Abschnitt:

Besondere Regelungen für die Abschlussprüfung im Bildungsgang Hauptschule

- § 48 Prüfungsbestandteile und Termine
- § 49 Durchführung der Projektprüfung

§ 50	Bewertung der Projektprüfung
Vierter Abschnitt: Bildungsgang Realschule	
Besondere Regelungen für die Abschlussprüfung im	
§ 51	Prüfungsbestandteile und Termine
§ 52	(aufgehoben)
§ 53	Präsentation auf Grundlage einer Hausarbeit
Fünfter Abschnitt: Vergabe der Abschlüsse	
Erster Titel Hauptschulabschluss	
§ 54	Erwerb des Hauptschulabschlusses
§ 55	Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Hauptschulabschlusses
§ 56	Feststellung der Gesamtleistung
§ 57	(aufgehoben)
Zweiter Titel Mittlerer Abschluss (Realschulabschluss)	
§ 58	Erwerb des mittleren Abschlusses (Realschulabschluss) am Ende des zehnten Hauptschuljahres
§ 59	Erwerb des mittleren Abschlusses (Realschulabschluss) im Bildungsgang Realschule
§ 60	Voraussetzungen für die Zuerkennung des mittleren Abschlusses (Realschulabschluss)
§ 61	Feststellung der Gesamtleistung
§ 62	Übergang nach der Jahrgangsstufe 10 der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule in die Fachoberschule, die gymnasiale Oberstufe oder das berufliche Gymnasium mit dem mittleren Abschluss (Realschulabschluss) in Form des qualifizierenden Realschulabschlusses
Sechster Abschnitt: Versetzung in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe	
§ 63	Versetzung vom Gymnasium und von der schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschule in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe
§ 64	Versetzung von der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe
FÜNFTER TEIL Schlussvorschriften	
§ 65	(aufgehoben)
§ 66	(aufgehoben)
§ 67	Aufhebung von Vorschriften
§ 68	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

ERSTER TEIL
Allgemeines

§ 1

Aufgaben und Ziele der Bildungsgänge

(1) Die der Grundschule in § 17 des Schulgesetzes zugewiesene Aufgabe grundlegender Bildung für alle Schülerinnen und Schüler umfasst die Vermittlung von Grundkenntnissen, Grundfertigkeiten und Grundfähigkeiten sowie die Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die Fortsetzung ihres Bildungsweges in den weiterführenden Bildungsgängen. Nach § 3 Abs. 9 des Schulgesetzes ist der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Grundschule auf die bestmögliche Entfaltung der Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler gerichtet und schließt die Sorge um ihr physisches und psychisches Wohl mit ein. Drohendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen des Lernens ist mit vorbeugenden Maßnahmen entgegenzuwirken. Die Grundschule hat daher auch sozialpädagogische und präventive Aufgaben.

(2) Die Bildungsgänge und Schulformen der Mittelstufe (Sekundarstufe I) vermitteln im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrages des § 2 des Hessischen Schulgesetzes eine gemeinsame wissenschaftsorientierte, praxisbezogene Grundbildung unter Einbindung der Berufs- und Studienorientierung und fördern die Entwicklung von Begabungs- und Leistungsschwerpunkten der einzelnen Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung individueller Lernmöglichkeiten und Lerninteressen. Durch gemeinsame Lernerfahrung wird das gegenseitige Verstehen und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit weiterentwickelt.

§ 2

Fördermaßnahmen und Lernförderung

(1) Die Förderung der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers ist Prinzip des gesamten Unterrichts und Aufgabe der gesamten schulischen Arbeit. Jedes Kind soll mit anderen Kindern zusammen und auch durch sie gefördert werden. Die individuelle Förderung ist in den Gesamtzusammenhang schulischer Lernförderung zu stellen. Die Erstellung von individuellen Förderplänen richtet sich nach den Regelungen der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19. August 2011 (ABl. S. 546), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2017 (ABl. 2018 S. 2), in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Unterschiede in den Begabungen und Neigungen, im Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten sind als individuelle Entwicklungschance zu sehen. Ihnen ist durch ein differenziertes Lernangebot und einen binnendifferenzierenden Unterricht Rechnung zu tragen. Hierbei gilt es auch, das Selbstwertgefühl, das Selbstvertrauen in die eigene Leistung und die Leistungsfreude der Schülerin oder des Schülers zu stärken.

(3) Die Gesamtkonferenz soll durch die Entwicklung eines schulischen Förderkonzeptes nach den Grundsätzen des Schulprogramms eine gemeinsame pädagogische Orientierung des Kollegiums sichern sowie die Kontinuität von Unterrichts- und Erziehungsprozessen gewährleisten. Die Lernförderung muss sich an den Curricula des Regelunterrichts orientieren. Sie soll nicht nur Lerndefizite beheben, sondern Lernbereitschaft und Lernfähigkeit insgesamt weiterentwickeln und fördern sowie Begabungs- und Leistungsschwerpunkte unterstützend begleiten und besondere Begabungen fördern.

(4) Förderunterricht ist in der Regel als binnendifferenzierte Maßnahme zu organisieren. Über die allgemeine Lernförderung nach Abs. 1 hinausgehende besondere Fördermaßnahmen sind

- zeitlich begrenzte Hilfen zur Überwindung von Lerndefiziten,

- Fördermaßnahmen zur Behebung partieller Lernausfälle oder Sprachdefizite insbesondere bei Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund,
- Fördermaßnahmen zur Rückführung und Eingliederung von Schülerinnen und Schülern aus Förderschulen in den Unterricht der allgemeinen Schule,
- Maßnahmen zur Förderung von besonderen Begabungen und Hochbegabungen.

Diese Maßnahmen sind nach den personellen, sächlichen und organisatorischen Voraussetzungen der Schule durchzuführen.

(5) Fördermaßnahmen nach Abs. 4 sollen ihre Grundlage in zu erstellenden Förderplänen für die einzelnen Kinder haben.

(6) Die allgemeine Schule nimmt nach Maßgabe der besonderen Regelungen über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen die Aufgabe wahr, durch vorbeugende Maßnahmen einer drohenden Beeinträchtigung der Schülerinnen und Schüler entgegenzuwirken und ihre Auswirkungen zu verringern sowie Kinder mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im inklusiven Unterricht zu fördern.

§ 3

Kooperation und Koordination in der Schule

Eine enge Zusammenarbeit aller Lehrkräfte, insbesondere im Rahmen der Lehrerkonferenzen, ist erforderlich. Diese Konferenzen dienen der Abstimmung fachübergreifender und erzieherischer Grundsätze, der Koordination der Unterrichts- und Erziehungsarbeit durch schuleigene Arbeitspläne, der Abklärung von Vorgehensweisen bezüglich der Leistungserziehung und -beurteilung sowie der Planung von Fördermaßnahmen. Konferenzen zur Abstimmung fachübergreifender didaktischer Grundsätze sind insbesondere bei Unterrichtsfächern, die aufgrund ihres engen inhaltlichen Zusammenhangs nach § 6 Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes einen Lernbereich bilden können, erforderlich. Die Zusammenarbeit der Lehrkräfte soll auch auf die persönliche Entwicklung der einzelnen Schülerinnen und Schüler gerichtet sein und die Gestaltung des Schullebens insgesamt einbeziehen. Gegenseitige Unterrichtsbesuche der Lehrkräfte und Gruppenshospitationen sollen durchgeführt werden.

§ 4

Information der Eltern

(1) Die Förderung der Schülerinnen und Schüler erfordert die kontinuierliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit der an der Bildung und Erziehung Beteiligten. Die Schule hat neben grundlegenden Informationen und besonderen Informationsveranstaltungen über Bildungsgänge und Abschlüsse regelmäßige Beratungsgespräche über Lern- und Sozialverhalten und die Leistungsentwicklung den einzelnen Eltern und Schülerinnen und Schülern anzubieten und sie auf das Recht der Einsichtnahme in die sie betreffende Schülerakte hinzuweisen (§ 72 des Hessischen Schulgesetzes).

(2) Die Wahl des Bildungsganges nach dem Besuch der Grundschule ist Sache der Eltern. Sie setzt eine eingehende Information und Beratung der Eltern voraus. Das Verfahren der Wahl des Bildungsganges ist im zweiten Teil der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses geregelt.

§ 5

Zusammenarbeit mit anderen Schulen

Die Grundschulen sollen untereinander und mit den Förderschulen und Schulen der Sekundarstufe I, in die die Schülerinnen und Schüler schwerpunktmäßig übergehen, zusammenarbeiten und sich insbesondere in curricularen, organisatorischen und personellen Fragen abstimmen (§ 11 Abs. 9 des Schulgesetzes). Entsprechend sollen die Schulen der Mittelstufe (Sekundarstufe I) untereinander und mit den Grundschulen ihres Einzugsgebietes und den Schulen der Oberstufe (Sekundarstufe II), in die Schülerinnen und Schüler nicht nur vereinzelt übergehen, zusammenarbeiten, um die Übergänge nach den einzelnen Schulstufen vorzubereiten und die Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgängen zu gewährleisten. Die Schulleiterinnen und Schulleiter dieser Schulen organisieren mit Unterstützung der Schulaufsichtsbehörde die Formen der Zusammenarbeit wie gegenseitige Information über Unterrichtsorganisation, Lehr- und Lernziele, Unterrichtsinhalte und -verfahren, den Austausch von Erfahrungen über Leistungsentwicklungen von Schülerinnen und Schülern, die Absprachen über Lehrbücher und sonstige Medien, die Abstimmung in personellen Fragen und die Durchführung gemeinsamer schulischer Vorhaben. Die Regelungen über die inklusiven Schulbündnisse bleiben unberührt.

§ 6

Zusammenarbeit mit anderen Institutionen im Rahmen der Öffnung von Schule

Die Einbeziehung außerschulischer Lernorte und Institutionen sowie die Hinzuziehung von nicht der Schule angehörenden Fachkräften und Experten öffnet die Grundschulen und die Schulen der Mittelstufe gegenüber ihrem Umfeld und hilft, die in § 1 genannten Aufgaben und Ziele zu erreichen (§ 16 des Hessischen Schulgesetzes).

§ 7

Mitarbeit von Eltern und anderen Personen

(1) Die Mitarbeit der Eltern und anderer Personen nach § 16 Abs. 4 des Hessischen Schulgesetzes ist ein Beitrag zur Verwirklichung des gemeinsamen Erziehungsauftrags von Eltern und Schule und dient der Öffnung der Schule auf die Lebenswirklichkeit hin. Mit dem Einverständnis der unterrichtenden Lehrerin oder des unterrichtenden Lehrers und mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters können im Rahmen der von der Schulkonferenz nach § 129 Nr. 7 des Hessischen Schulgesetzes festgelegten Grundsätze Eltern und andere Personen, die sich freiwillig hierzu bereit finden, im Unterricht und bei besonderen schulischen Veranstaltungen zeitlich begrenzt und die Lehrkraft unterstützend mitwirken.

(2) Formen der Mitarbeit sind insbesondere: - Arbeit mit Lerngruppen in einzelnen Phasen des Unterrichts,

- Unterstützung von Lehrerinnen und Lehrern bei der Vorbereitung und Durchführung besonderer Lernvorhaben, zum Beispiel im Rahmen projektorientierten Arbeitens,
- Betreuung von Neigungsgruppen,

- Mitwirkung bei Lernvorhaben an außerschulischen Lernorten, bei Schulwanderungen sowie bei Festen und Feiern in der Schule.

(3) Entstehen bei einem Elternteil, einer anderen Person oder bei einer beteiligten Lehrkraft im Verlauf des Unterrichtsvorhabens erhebliche Bedenken, die Mitarbeit fortzusetzen, so kann diese umgehend von jeder Seite beendet werden.

(4) Mit der Zustimmung zur Mitarbeit wird kein Dienstoder Arbeitsverhältnis begründet. Es besteht kein Anspruch auf Vergütung oder Auslagenersatz. Die Anweisungen der Lehrkraft sind für mitarbeitende Eltern oder andere Personen verbindlich. Sie sind zur Verschwiegenheit über die ihnen im Rahmen dieser Tätigkeit bekannt werdenden Angelegenheiten verpflichtet. Mitarbeitende Personen genießen im Rahmen ihrer Tätigkeiten nach dieser Verordnung Unfallversicherungsschutz durch das Land Hessen und sind in Haftungsfällen nach den Grundsätzen der Amtshaftung, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, von der persönlichen Haftung befreit.

(5) Den Eltern und anderen Personen sind vor Beginn der Mitarbeit die von der Schulkonferenz festgelegten Grundsätze mitzuteilen.

§ 8

Gestaltung des Schulverhältnisses und Zeugniserteilung

(1) Unbeschadet der besonderen Regelungen dieser Verordnung finden im Übrigen für die Leistungsfeststellung, die Leistungsbewertung, die Zeugniserteilung, die Versetzungen, die Wahl des Bildungsganges und die Kurseinstufungen die Bestimmungen der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses Anwendung.

(2) Für die Zeugniserteilung sind die Muster nach der Anlage zugrunde zu legen.

ZWEITER TEIL

Schuleintritt

§ 9

Schulpflicht, Schulaufnahme

(1) Nach § 58 des Hessischen Schulgesetzes beginnt für Kinder, die bis einschließlich 1. Juli geboren sind und damit bis zum 30. Juni das 6. Lebensjahr vollenden, am 1. August die Schulpflicht.

(2) Die Anmeldung zur Schulaufnahme erfolgt in den Monaten März/April des Jahres, das dem Beginn der Schulpflicht vorausgeht. Dieser Termin dient einer ausführlichen Beratung der Eltern im Hinblick auf möglichen Förderbedarf ihres Kindes im sprachlichen, kognitiven, motorischen und sozialen Bereich sowie der Feststellung der deutschen Sprachkenntnisse.

(3) Bei der Anmeldung von Kindern zur Schulaufnahme haben die Eltern

1. die erforderlichen Unterlagen, insbesondere den Geburtsschein (Familienstammbuch), vorzulegen,

2. die Kinder, die angemeldet werden, vorzustellen.

(4) In begründeten Ausnahmefällen können schulpflichtige Kinder, die noch nicht den für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklungsstand haben, auf Antrag der Eltern oder nach deren Anhörung von der Teilnahme am Unterricht der Grundschule zurückgestellt werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage der Erkenntnisse aus

- der Zusammenarbeit der Grundschule mit dem Kindergarten oder mit einer Frühförderstelle,
- dem Gespräch mit den Eltern,
- der Beteiligung des schulärztlichen Dienstes und einer Schulpsychologin oder eines Schulpsychologen,
- der Beobachtung des Kindes bei der Anmeldung oder in dafür organisierten Situationen wie beispielsweise Spielnachmittagen oder Kennenlertagen. Sofern die Beobachtungen durch zusätzliche Testverfahren nach § 71 des Hessischen Schulgesetzes abgesichert werden, sind vorrangig förderdiagnostische Verfahren anzuwenden.

Eine Zurückstellung nach dem 1. Dezember des laufenden Schuljahres darf in Ausnahmefällen nur dann erfolgen, wenn integrative Fördermaßnahmen sich nicht als ausreichend erweisen. Die Zurückstellung, die nicht auf Antrag der Eltern erfolgt, ist zu begründen, mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen und den Eltern zuzustellen. Die Zurückstellung wird nicht auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet. § 11a Abs. 3 Satz 1 bleibt unberührt.

(5) Bei der Schulanmeldung nach Abs. 2 werden die Eltern von Kindern nichtdeutscher Herkunftssprache über die Bedeutung der Sprachfähigkeit informiert. Erforderlichenfalls ist eine auch die Muttersprache des Kindes sprechende Person hinzuzuziehen, die möglichst auch mit Entwicklungsproblemen der Kinder und dem Anfangsunterricht vertraut ist. Es wird ihnen ein Angebot in Form von Vorlaufkursen zur Vermittlung der Sprachkompetenz unterbreitet, das, zusätzlich zu den eigenen Bemühungen, bereits vor Schuleintritt der Sprachförderung des Kindes dient. Gleichzeitig werden Eltern darauf hingewiesen, dass schulpflichtige Kinder, die nicht über die für den Schulbesuch erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen, für ein Jahr von der Teilnahme am Unterricht zurückgestellt werden können. Die Zurückstellung kann mit der Auflage erfolgen, dass der Erwerb hinreichender Deutschkenntnisse bis zur Aufnahme des Unterrichts in der Jahrgangsstufe 1 nachgewiesen wird. Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) Kinder, die nach dem 30. Juni das sechste Lebensjahr vollenden, können nach § 58 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes auf Antrag der Eltern in die Schule aufgenommen werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet unter Berücksichtigung des körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklungsstandes des Kindes und des schulärztlichen Gutachtens über die Aufnahme. Bei Kindern, die nach dem 31. Dezember das 6. Lebensjahr vollenden, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter die Aufnahme vom Ergebnis einer zusätzlichen Überprüfung der geistigen und seelischen Entwicklung durch eine Schulpsychologin oder einen Schulpsychologen, abhängig machen. Vorzeitig aufgenommene Schülerinnen und Schüler werden mit der Einschulung schulpflichtig.

(7) Wird bei der Anmeldung von schulpflichtigen Kindern nach § 58 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Hessischen Schulgesetzes oder mit einem Antrag auf vorzeitige Aufnahme in die Schule nach § 58 Abs. 1

Satz 3 bis 6 des Hessischen Schulgesetzes auch ein Antrag auf Gestattung nach § 66 des Hessischen Schulgesetzes gestellt, so obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter der nach § 60 Abs. 4 des Hessischen Schulgesetzes örtlich zuständigen Schule die Feststellung der erforderlichen körperlichen, geistigen und seelischen Eignung des Kindes für die Aufnahme in die Schule.

(8) Die Eltern sind über die jeweilige Entscheidung zu informieren und im Sinne einer Förderung des Kindes zu beraten.

§ 10 Vorklasse

(1) In die Vorklasse können mit Zustimmung der Eltern nach Maßgabe des § 58 Abs. 4 des Hessischen Schulgesetzes Kinder aufgenommen werden, die zurückgestellt worden sind. Ziel der Vorklasse ist es, die Kinder so weit zu fördern, dass sie in der Jahrgangsstufe 1 erfolgreich mitarbeiten können. Die Entscheidung über die Aufnahme in die Vorklasse trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Vorklassenleiterin oder des Vorklassenleiters. Satz 1 gilt entsprechend für Schülerinnen und Schüler, die im laufenden Schuljahr zurückgestellt werden.

(2) Nach einer Beobachtungsphase entwickelt die Vorklassenleiterin oder der Vorklassenleiter auf der Grundlage des Lehrplans für die Arbeit in der Vorklasse für jedes Kind einen Förderplan, der am Entwicklungsstand und der Lernausgangslage ansetzt und im Verlauf der Vorklassenarbeit ständig fortzuschreiben ist. Am Ende der Vorklasse erstellt die Vorklassenleiterin oder der Vorklassenleiter einen Entwicklungsbericht mit Empfehlungen für die weitere Förderung. Dieser Bericht wird in die Schülerakte aufgenommen und kann von den Eltern eingesehen werden.

(3) Vorklassen werden von Diplom-Pädagoginnen oder Diplom-Pädagogen, Diplom-Sozialpädagoginnen oder Diplom-Sozialpädagogen, Diplom-Sozialarbeiterinnen oder Diplom-Sozialarbeitern, Personen mit Diplom- oder Master-Studienabschluss in den Bereichen Pädagogik, Sozialpädagogik, Soziale Arbeit oder Kindheitspädagogik oder von Personen mit Bachelor-Studienabschluss in den Bereichen Pädagogik, Sozialpädagogik, Soziale Arbeit oder Kindheitspädagogik mit nachgewiesener Berufserfahrung geleitet. Ihnen wird die Erlaubnis zur Übernahme von Unterrichts- und Erziehungsaufgaben in Vorklassen nach § 62 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2016 (GVBl. S. 30), in der jeweils geltenden Fassung erteilt. Sie unterstützen in den Jahrgangsstufen 1 und 2 den Unterricht mit sozialpädagogischen Methoden.

(4) In besonderen Fällen können Vorklassenleiterinnen oder Vorklassenleiter durch Lehrerinnen und Lehrer der Schule, an der die Vorklasse eingerichtet ist, vertreten werden. Bei längerfristigem Ausfall, zum Beispiel durch Elternzeit oder Erkrankung, regelt die Schulaufsichtsbehörde die Vertretung.

§ 11 Eingangsstufe

(1) Die Schulpflicht eines Kindes beginnt auch im Einzugsbereich einer Grundschule mit Eingangsstufe nach § 9 Abs. 1 mit der Vollendung des sechsten Lebensjahres bis zum 30. Juni. In die Eingangsstufe können jedoch nach § 18 des Hessischen Schulgesetzes Kinder, die bis einschließlich 1. Juli geboren sind und damit zum 30. Juni das fünfte Lebensjahr vollenden, aufgenommen werden. § 9 Abs. 6 gilt entsprechend.

(2) Für die Eingangsstufen gelten die Schulbezirksgrenzen, die für die Grundschule festgelegt worden sind (§ 60 Abs. 4 und § 143 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes). Fünfjährige Schülerinnen und Schüler aus anderen Schulbezirken können aufgenommen werden, wenn es die Kapazität der Eingangsstufe erlaubt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass schulpflichtige sechsjährige Schülerinnen oder Schüler aus dem eigenen Schulbezirk möglicherweise noch aufgenommen werden müssen. Gestattungen sind nach Maßgabe des § 66 des Hessischen Schulgesetzes zulässig.

(3) Die zweijährige Eingangsstufe hat als Strukturmerkmale

1. **Zweijährigkeit:** Die Eingangsstufe wird in der Regel zwei Schuljahre besucht. Kinder können in begründeten Ausnahmefällen ein drittes Jahr in der Eingangsstufe verweilen oder bereits nach einem Schuljahr in die Jahrgangsstufe 2 aufrücken.
2. **Gruppenbildung:** Der Unterricht in der Eingangsstufe findet in der Regel in jahrgangsbezogenen Gruppen statt. Vorübergehend können für Unterrichtseinheiten oder für Unterrichtsprojekte curricular begründet jahrgangsübergreifende Lerngruppen gebildet werden. Dem unterschiedlichen Entwicklungsstand der Kinder wird durch eine entsprechende Didaktik und Pädagogik Rechnung getragen. Sozialpädagogische Methoden und Methoden des Grundschulunterrichts werden miteinander verbunden.
3. **Teambildung:** Lehrerinnen und Lehrer und Personen mit einer Qualifikation nach § 10 Abs. 3 Satz 1 bilden ein Team, das die Arbeit miteinander abstimmt. § 10 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
4. **Zeitlicher Rahmen:** Regelmäßige und verlässliche Schulzeiten ermöglichen es, Spiel- und Lernzeiten angemessen zu berücksichtigen und vorschulische und schulische Inhalte und Arbeitsweisen miteinander zu verbinden. Die verbindliche Schulzeit beträgt 20 Zeitstunden in der Woche.

(4) Über die vorhandenen Eingangsstufen hinaus werden keine neuen Eingangsstufen eingerichtet (§ 187 Abs. 3 des Schulgesetzes).

§ 11a **Flexibler Schulanfang**

(1) Grundschulen können nach § 20 Satz 2 des Hessischen Schulgesetzes die Jahrgangsstufen 1 und 2 curricular und unterrichtsorganisatorisch zu einer pädagogischen Einheit entwickeln, die die Schülerinnen und Schüler nach ihrem jeweiligen Leistungs- und Entwicklungsstand auch in einem oder drei Schuljahren durchlaufen können (flexibler Schulanfang). Die Entscheidung über die Einrichtung eines flexiblen Schulanfangs trifft die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Schulträger auf der Grundlage einer pädagogischen Konzeption der Schule. Die Konzeption muss Angaben zur konkreten Umsetzung des durch Kerncurricula und die näheren schulinternen Regelungen nach § 5 der Verordnung über die hessischen Kerncurricula (Bildungsstandards und Inhaltsfelder) für die Primarstufe und die Sekundarstufe I vom 31. Mai 2011 (ABl. S. 230), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Januar 2018 (ABl. S. 242), in der jeweils geltenden Fassung sowie des durch die Studententafel gesetzten Rahmens und zum Konzept zur Förderung der Schülerinnen und Schüler enthalten. In der Konzeption kann die Möglichkeit vorgesehen werden, Kinder nach § 9 Abs. 6 auch jeweils zum 1. Februar aufzu-

nehmen. Das Angebot eines flexiblen Schulanfanges darf nur eingerichtet werden, wenn die personellen, sächlichen und räumlichen Voraussetzungen gegeben sind.

(2) Die organisatorische Umsetzung des flexiblen Schulanfanges im Rahmen einer pädagogischen Einheit der Jahrgangsstufen 1 und 2 geschieht in jahrgangsgemischten Lerngruppen. Lehrerinnen und Lehrer arbeiten hierin unter Einbeziehung von Personen mit einer Qualifikation nach § 10 Abs. 3 Satz 1.

(3) In Grundschulen mit flexiblem Schulanfang entfällt die Möglichkeit der Zurückstellung nach § 58 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes. Für Schülerinnen und Schüler, die die pädagogische Einheit drei Schuljahre oder im Fall der Einschulung am 1. Februar zweieinhalb Schuljahre besuchen, wird die Zeit über das zweite Schulbesuchsjahr hinaus nicht auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.

(4) Die Entscheidung über die Versetzung in die Jahrgangsstufe 3 nach weniger als zwei Schulbesuchsjahren trifft die Klassenkonferenz unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 75 Abs. 7 Satz 1 des Hessischen Schulgesetzes und des § 20 Abs. 1 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses. Bei der Entscheidung, den flexiblen Schulanfang über das zweite Schulbesuchsjahr hinaus zu besuchen, sind durch die Klassenkonferenz die allgemeinen Regeln zur Nichtversetzung entsprechend anzuwenden.

DRITTER TEIL

Schulformen und Förderstufe

Erster Abschnitt:

Grundstufe (Primarstufe)

§ 12

Gliederung

(1) Die Grundschule ist nach § 11 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a des Hessischen Schulgesetzes eine Schulform im Bereich der allgemein bildenden Schulen und vermittelt nach § 12 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes den gemeinsamen Bildungsgang der Grundstufe.

(2) Die Jahrgangsstufen 1 und 2 der Grundschule sind eine pädagogische Einheit. Über eine Nichtversetzung in die Jahrgangsstufe 2 nach Maßgabe des § 17 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes entscheidet die Klassenkonferenz nach Anhörung der Eltern. In den Jahrgangsstufen 3 und 4 wird die begonnene inhaltliche und pädagogische Arbeit in altersadäquater Form fortgesetzt. Zugleich erfolgt eine Hinführung auf den Übergang in die weiterführenden Bildungsgänge.

(3) Vorklassen sind Bestandteil der Grundschulen. Die Einrichtung von Vorklassen erfolgt nach § 18 Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes in enger Kooperation zwischen Schulträger und Schulaufsichtsbehörde.

(4) Die Eingangsstufe ist Bestandteil der Grundstufe. Sie ersetzt die Jahrgangsstufe 1 der Grundschule (§ 18 Abs. 3 in Verbindung mit § 187 Abs. 3 des Schulgesetzes).

§ 13

Organisation des Unterrichts und des Schullebens

(1) Grundlage für die Arbeit in der Grundschule bilden die Kerncurricula und die näheren schulinternen Regelungen nach § 5 der Verordnung über die hessischen Kerncurricula (Bildungsstandards und Inhaltsfelder) für die Primarstufe und die Sekundarstufe I sowie die Stundentafel für die Grundschule nach der Verordnung über die Stundentafeln für die Primarstufe und die Sekundarstufe I. Die Ausgestaltung des Unterrichts und der schulischen Arbeit orientiert sich am Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Hessen in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Arbeit in der Grundschule ist so zu organisieren, dass die in § 1 genannten Aufgaben und Ziele erreicht werden können. Um individuellem Lern- und Leistungsvermögen gerecht zu werden, ist die Vielfalt didaktischer Prinzipien, Methoden, Arbeits- und Sozialformen in den Unterricht einzubringen.

(3) Die Grundschule hat verlässliche Schulzeiten mit einer möglichst gleichmäßigen Verteilung der Unterrichtsstunden auf die Schulvormittage vorzusehen. Die tägliche Schulzeit soll für die Schülerinnen und Schüler der Vorklasse und der Eingangsstufe sowie der Jahrgangsstufen 1 und 2 vormittags vier Zeitstunden, für die der Jahrgangsstufen 3 und 4 vormittags fünf Zeitstunden betragen. Die Schule sorgt durch eine geeignete Organisation des Unterrichts, die Verteilung von Unterrichtsstunden und Entspannungsphasen sowie Spiel- und Bewegungszeiten in eigener Verantwortung dafür, dass die verlässliche Schulzeit nach § 17 Abs. 4 Hessisches Schulgesetz eingehalten wird.

(4) Der Unterricht wird in der Regel in jahrgangsstufenbezogenen Lerngruppen erteilt, die unter Berücksichtigung der Verordnung über die Festlegung der Anzahl und der Größe der Klassen, Gruppen und Kurse in allen Schulformen vom 23. Mai 2017 (ABl. S. 188) in der jeweils geltenden Fassung für mindestens ein Schuljahr gebildet werden. § 11a Abs. 2 bleibt unberührt.

(5) Der Fremdsprachenunterricht in der Grundschule umfasst die Begegnung mit fremden Sprachen ab Jahrgangsstufe 1 und eine erste Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 3. Die Entscheidung darüber, welche erste Fremdsprache unterrichtet wird, trifft die Gesamtkonferenz mit Zustimmung des Schülernbeirates. Bei der Entscheidung ist die Frage der Weiterführung der Fremdsprache in der Jahrgangsstufe 5 angemessen zu berücksichtigen. Die Leistungen im Fremdsprachenunterricht in der Grundschule bis einschließlich Jahrgangsstufe 4 bleiben bei der Versetzungsentscheidung unberücksichtigt.

§ 14

Leistungserziehung und Leistungsbewertung

(1) Schulische Leistungserziehung soll Kinder zur Leistung befähigen; daher soll die Vermittlung von Fähigkeiten und Kenntnissen sowie die Organisation der Lehr- und Lernprozesse so gestaltet werden, dass das Vertrauen des Kindes in die eigenen Fähigkeiten gestärkt, Leistungsbereitschaft und Leistungsfreude gefördert und eine Orientierung an den individuellen Leistungsmöglichkeiten gelernt werden können.

(2) Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 und 2 der Grundschule erhalten nur zum Ende des Schuljahres ein Zeugnis. Das Zeugnis der Jahrgangsstufe 1 enthält schriftliche Aussagen zum Leistungsstand in den Fächern sowie zur Lernentwicklung, zum Arbeits- und Lernverhalten, zu besonderen Fähigkeiten und Schwächen, zum sozialen Verhalten, zum Bildungswillen und zur Mitarbeit der Schülerin oder des Schülers in Form einer allgemeinen Beurteilung. Das Zeugnis ist den Eltern mündlich zu erläutern. Im Zeugnis der Jahrgangsstufe 2 und in den Zeugnissen der Jahrgangsstufen 3 und 4 werden das Arbeits- und Sozialverhalten und die Leistungen nach den Bestimmungen des § 73 Abs. 1

bis 5 des Hessischen Schulgesetzes und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen bewertet. Abweichend von Satz 4 kann im Zeugnis der Jahrgangsstufe 2 und in den Zeugnissen der Jahrgangsstufen 3 und 4 das Arbeits- und Sozialverhalten durch schriftliche Aussagen beurteilt werden. Hierfür bedarf es eines Beschlusses der Gesamtkonferenz. Der Beschluss darf nur schuleinheitlich gefasst werden.

(3) An Grundschulen mit flexiblem Schulanfang nach § 11a können am Ende der Jahrgangsstufe 2 abweichend von Abs. 2 Satz 4 Zeugnisse mit schriftlichen Aussagen nach Abs. 2 Satz 2 ausgestellt werden. Hierfür bedarf es eines Beschlusses der Gesamtkonferenz. Der Beschluss darf nur schuleinheitlich gefasst werden.

(4) Im Fach Deutsch sind im Zeugnis die Leistungen der Schülerin oder des Schülers bezogen auf die Kompetenzbereiche des Kerncurriculums in der jeweils geltenden Fassung näher zu erläutern, in den Jahrgangsstufen 2 bis 4 erfolgt dies im Abschnitt „Bemerkungen“ und erforderlichenfalls auf einem ergänzenden Beiblatt. Der Schülerin oder dem Schüler soll dabei eine ermutigende Perspektive für die weitere Entwicklung eröffnet werden.

§ 15

Zusammenarbeit mit dem Kindergarten

(1) Die Grundschule und der Kindergarten sorgen unter Wahrung ihres jeweils eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrags durch eine angemessene pädagogische Gestaltung des Übergangs für die Kontinuität von Erziehung und Bildung.

(2) Gegenseitige Information und Abstimmung über Ziele, Aufgaben, Arbeitsweisen und Organisationsformen der jeweiligen Bereiche, wechselseitige Hospitationen sowie die Teilnahme von Erzieherinnen und Erziehern, Lehrerinnen und Lehrern an gemeinsamen Besprechungen, bei denen die Rahmenbedingungen, insbesondere der Stundenplan, der Dienstplan, die Ausstattung, die Klassen- oder Gruppenstärken und die schulrechtlichen Bestimmungen, sowie die pädagogischen Grundlagen, insbesondere die Erziehungsziele, die Kerncurricula und die näheren schulinternen Regelungen nach § 5 der Verordnung über die hessischen Kerncurricula (Bildungsstandards und Inhaltsfelder) für die Primarstufe und die Sekundarstufe I, pädagogischen Konzeptionen, Lern- und Sozialformen, der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit erörtert werden, fördern die Zusammenarbeit ebenso wie gemeinsame Veranstaltungen und Projekte.

(3) Besuche von Kindergartengruppen in der Schule sind geeignet, Kindergartenkinder mit der Schule vertraut zu machen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie die Lehrerinnen und Lehrer der zukünftigen Jahrgangsstufe 1 nehmen möglichst frühzeitig Kontakt mit der Leiterin oder dem Leiter der Kindergartengruppe auf, aus der die Kinder in die jeweils zuständige Schule übergehen werden. Der Austausch zwischen Erzieherinnen oder Erziehern und Lehrerinnen oder Lehrern kann zu einer besseren Beurteilung des Entwicklungsstandes der Kinder beitragen und die individuelle Beratung der Eltern vertiefen. Die Entgegennahme von Informationen über einzelne Kinder setzt voraus, dass eine entsprechende Einwilligung der Eltern gegenüber dem Kindergarten erklärt worden ist.

(4) Die Abstimmung zwischen Schule und Kindergarten über die Ausstattung der Schule mit Spiel- und Lernmaterial sowie die Übernahme von Anregungen aus dem Kindergarten und die Fortführung von Projekten können die Arbeit, insbesondere im Anfangsunterricht, unterstützen.

(5) Die Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Grundschule erfolgt im Einvernehmen mit dem Träger des Kindergartens und im Rahmen der von der Schulkonferenz nach § 129 Nr. 8 des Hessi-

schen Schulgesetzes beschlossenen Grundsätze. Sie orientiert sich am Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Hessen in der jeweils geltenden Fassung. In die Veranstaltungen der Schule zu Fragen des Schuleintritts sollen auch solche Eltern einbezogen werden, deren Kinder keinen Kindergarten besuchen.

§ 16 (aufgehoben)

Zweiter Abschnitt: Allgemeine Regelungen für die Mittelstufe

§ 17 Gliederung

(1) Die Jahrgangsstufen 5 bis 9 oder 10 der Hauptschule, der verbundenen Haupt- und Realschule und der Mittelstufenschule, die Jahrgangsstufen 5 bis 9 der 5-jährig organisierten Mittelstufe des Gymnasiums und des 5-jährig organisierten Gymnasialzweigs der schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschule sowie die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Realschule, der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule, der 6-jährig organisierten Mittelstufe des Gymnasiums und des 6-jährig organisierten Gymnasialzweigs der schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschule bilden im Schulaufbau die Mittelstufe, Sekundarstufe I (§ 12 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 23 bis 27 des Schulgesetzes). Die inhaltliche Ausgestaltung der Gegenstandsbereiche erfolgt nach § 4 des Schulgesetzes in Kerncurricula und näheren schulinternen Regelungen nach § 5 der Verordnung über die hessischen Kerncurricula (Bildungsstandards und Inhaltsfelder) für die Primarstufe und die Sekundarstufe I. Dabei sind die übergreifenden Ziele und jeweiligen Anforderungen bezogen auf die im Dritten Teil dieser Verordnung näher bestimmten Abschlüsse des § 13 Abs. 3 und 4 des Schulgesetzes zu berücksichtigen.

(2) Die Bildungsgänge werden je nach Unterrichtsorganisation der Schule schulformbezogen oder schulformübergreifend angeboten. Schulformen, die jeweils einen Bildungsgang umfassen, sind die Hauptschule, die Realschule und das Gymnasium. An diesen Schulformen sind die Gegenstandsbereiche des Unterrichts und die durch das Bildungsziel vorgegebenen Anforderungen auf jeweils einen Abschlussbezogen. Schulformen, die kooperativ mehrere Bildungsgänge umfassen, sind die verbundene Haupt- und Realschule, die Mittelstufenschule und die schulformbezogene (kooperative) Gesamtschule (§ 23 b, § 23 c und § 26 des Hessischen Schulgesetzes). In den kooperativen Schulformen umfassen der Hauptschulzweig, der Realschulzweig und der Gymnasialzweig jeweils einen Bildungsgang, der in den Gegenstandsbereichen des Unterrichts und in den Anforderungen auf den jeweiligen Abschluss bezogen ist. Der Unterricht kann teilweise schulformübergreifend erteilt werden. Nach Maßgabe des § 26 Abs. 1 Satz 5 des Hessischen Schulgesetzes können an schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschulen der Haupt- und der Realschulzweig als Mittelstufenschule organisiert werden. An der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule werden die Bildungsgänge der in ihr zusammengefassten Schulformen integriert, der Unterricht wird schulformübergreifend angeboten (§ 27 des Hessischen Schulgesetzes). Die Gleichwertigkeit des Angebots wird durch ein den Bildungszielen angemessenes Verhältnis von gemeinsamem Kernunterricht und Unterricht in differenzierenden Kursen

und durch innere Differenzierung im Kernunterricht gewährleistet (§ 12 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes).

(3) Die Jahrgangsstufen 5 und 6 können nach Maßgabe des § 22 des Hessischen Schulgesetzes schulformübergreifend als Förderstufe organisiert werden.

§ 18

Unterricht und Unterrichtsorganisation

(1) Der Unterricht in der Mittelstufe (Sekundarstufe I) soll die unterschiedlichen Lernvoraussetzungen, die Breite der individuellen Begabungen und Neigungen sowie die unterschiedliche Lernsituation und das Lernverhalten der Schülerinnen und Schüler berücksichtigen. Sofern es pädagogisch sinnvoll ist, können die Schülerinnen und Schüler in einzelnen Fächern zeitweise auch getrennt unterrichtet werden. Sie sollen fachbezogene sowie fächerverbindende und fachübergreifende Kenntnisse sowie zunehmend Fähigkeiten und Fertigkeiten, die selbstständiges und kooperatives Arbeiten fördern, erwerben. In zunehmendem Maße sollen sie an der Unterrichtsplanung und Unterrichtsgestaltung Anteil haben. Im Unterricht sollen fachbezogene sowie fächerverbindende und fachübergreifende Aufgaben von den Schülerinnen und Schülern selbst gewählt oder eingebracht werden können. Zu Beginn des Schuljahres sind die Unterrichtsplanungen mit den Schülerinnen und Schülern zu erörtern.

(2) In der Jahrgangsstufe 5 knüpft der Unterricht pädagogisch, curricular sowie didaktisch und methodisch an den der Grundschule an und legt die Grundlagen für den gewählten und zu wählenden Bildungsgang. Neben ein gemeinsames grundlegendes Bildungsangebot treten differenzierte Anforderungen mit dem Ziel, in die Arbeitsformen und Lernangebote höherer Jahrgangsstufen einzuführen. Maßnahmen zum Ausgleich unterschiedlicher Lernvoraussetzungen haben besondere Bedeutung. Die Schule legt die Fremdsprachenfolge in der Sekundarstufe I fest. Die Entscheidung trifft die Gesamtkonferenz. Hierbei ist die Festlegung der zugeordneten Grundschulen angemessen zu berücksichtigen.

(3) Ab der Jahrgangsstufe 6 werden die Bildungsgänge bei erweitertem Fächerangebot und differenzierteren Anforderungen im Hinblick auf die Abschlüsse zunehmend ausgeformt (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes). Die Korrektur von Entscheidungen über den individuellen Bildungsweg bleibt dabei weiter möglich und wird durch Beratung und Lernförderung unterstützt, um die Anschlussfähigkeit bei einem Wechsel zwischen den Bildungsgängen zu gewährleisten. Zum Pflichtunterricht tritt der Wahlpflichtunterricht hinzu, der die Bildungsgänge durch zusätzliche oder vertiefende Lernangebote profiliert.

(4) Neben dem Pflicht- und Wahlpflichtunterricht können im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten Wahlangebote und freiwillige Unterrichtsveranstaltungen eingerichtet werden. Diese Angebote sind nach § 16 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes eine Grundlage für die Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen und Institutionen im Rahmen der Öffnung der Schule gegenüber ihrem Umfeld. Den besonderen Erfordernissen jahrgangs- oder schulformübergreifend organisierter Arbeitsgemeinschaften ist bei der Stundenplangestaltung Rechnung zu tragen. Die Wünsche der Schülerinnen und Schüler sollen dabei berücksichtigt werden. Die Wahlentscheidungen treffen die Eltern, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern diese selbst. Die Wahl verpflichtet zur Teilnahme. Sie gilt jeweils für ein Schuljahr. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(5) Bei der Organisation des Unterrichts soll ein häufiger Lehrerwechsel vermieden werden.

§ 19

Bilinguales Unterrichtsangebot

(1) Durch die Bildung von Schwerpunkten innerhalb eines Bildungsganges und den erweiterten Einsatz der Fremdsprache kann nach § 13 Abs. 6 des Hessischen Schulgesetzes ein bilinguales Unterrichtsangebot eingerichtet werden, wenn die personellen, sächlichen und unterrichtsorganisatorischen Voraussetzungen gegeben sind.

(2) Die Schulen können einen bilingualen Zug einrichten. Dieser baut auf der ersten Fremdsprache auf. In den Jahrgangsstufen 5 und 6 wird zum bilingualen Unterricht in Sachfächern hingeführt. Dazu kann der Unterricht in der ersten Fremdsprache um bis zu zwei Wochenstunden im Rahmen der Stundentafel erweitert werden. Ab der Jahrgangsstufe 7 wird der Unterricht in mindestens einem Sachfach in der Fremdsprache als Unterrichtssprache erteilt. Alle Fächer außer Deutsch und Fremdsprachen kommen für den bilingualen Unterricht in Frage. Die Zahl der Unterrichtsstunden kann für das einzelne Sachfach im Rahmen der Stundentafel für die Mittelstufe um eine Wochenstunde erhöht werden. Die Einrichtung eines bilingualen Zuges bedarf der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde.

(3) Bilinguale Unterrichtsangebote sollen auch außerhalb eines bilingualen Zuges eingerichtet werden. Dazu gehören ein bilingualer Sachunterricht über einen begrenzten Zeitraum, bilinguale Unterrichtseinheiten oder die Verwendung fremdsprachlich verfasster Texte im Unterricht.

(4) Grundlage des zweisprachigen Unterrichts ist das Kerncurriculum für das jeweilige Sachfach, das unter Berücksichtigung didaktischer Aspekte des Unterrichts in einer Fremdsprache in ein Schulcurriculum umzusetzen ist.

(5) Die Entwicklung bilingualer Unterrichtsangebote ist in das Schulprogramm nach § 127b des Hessischen Schulgesetzes aufzunehmen. Über die Form der konkreten Umsetzung entscheidet die Gesamtkonferenz.

§ 19a

Auslandsaufenthalt

(1) Der Auslandsaufenthalt von mindestens halbjähriger Dauer von Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I in Verbindung mit einem Besuch einer ausländischen Schule ist zu fördern. Die Schülerinnen und Schüler sollen ihre schulische Ausbildung anschließend ohne zeitlichen Verlust fortsetzen können. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist ein Überprüfungsverfahren nach § 16 Abs. 1 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses durchzuführen. Die Entscheidung darüber trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(2) Bei einem Auslandsaufenthalt im zweiten Halbjahr der Abschlussklasse ist Abs.1 Satz 2 nicht anwendbar. Über Ausnahmen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde aufgrund eines Beschlusses der Klassenkonferenz.

(3) Schülerinnen und Schüler, die einen Auslandsaufenthalt planen, sowie deren Eltern sind von der Schule zu beraten.

Dritter Abschnitt: Förderstufe

§ 20

Aufgaben und Ziele

(1) In der Förderstufe werden die Schülerinnen und Schüler mit den Anforderungen der Bildungsgänge vertraut gemacht. In der Förderstufe wird die Aufgabe der Förderung, Beobachtung und Orientierung der Schülerinnen und Schüler verfolgt.

(2) In der Förderstufe bilden die Jahrgangsstufen 5 und 6 eine pädagogische Einheit und verbinden als Bildungsangebot die Grundschule mit der Jahrgangsstufe 7 der weiterführenden Schulen. Die Förderstufe bereitet die Schülerinnen und Schüler auf die Anforderungen der Jahrgangsstufe 7 der Bildungsgänge der Hauptschule, der Realschule und im Fall des § 22 Abs. 1 Satz 4 des Hessischen Schulgesetzes des Gymnasiums vor. Sie dient der Orientierung und der Vorbereitung der Entscheidung über den weiteren Bildungsgang. Dabei sollen die Schülerinnen und Schüler insbesondere mit den Zielen, Unterrichtsfächern, Lernangeboten, Anforderungen und Arbeitsweisen der einzelnen Bildungsgänge vertraut gemacht werden. In der Förderstufe erhalten die Schülerinnen und Schüler individuelle Hilfe, um Lernfähigkeit, Leistungsvermögen sowie Neigungen und Interessen zu erkennen und zu entwickeln.

§ 21

Unterricht und Unterrichtsorganisation

(1) Der Unterricht in der Förderstufe wird in gemeinsamen Kerngruppen im Klassenverband oder in nach Leistung, Begabung und Neigung differenzierten Kursgruppen erteilt.

(2) Im Kernunterricht lernen Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen Begabungen, Lernvoraussetzungen, Neigungen und Interessen gemeinsam. Durch das gemeinsame Lernen sollen nach § 22 Abs. 4 des Hessischen Schulgesetzes soziale Lernprozesse entwickelt werden. Diesem Ziel dient über die Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten hinaus die Erziehung zur Kooperationsfähigkeit, zum gegenseitigen Verständnis und zur Fähigkeit, voneinander zu lernen und selbstständig zu arbeiten. Durch innere Differenzierung insbesondere im Kernunterricht sollen die individuellen Fähigkeiten und Begabungen der Schülerinnen und Schüler entwickelt werden. Die Formen innerer Differenzierung ergeben sich aus der Notwendigkeit, auf die unterschiedlichen Leistungen und Motivationsvoraussetzungen sowie das individuelle Lerntempo der Schülerinnen und Schüler bei der Unterrichtsgestaltung und Aufgabenstellung einzugehen. Zu ihnen gehören die Arbeitsformen der Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit, die methodische Vielfalt, Variationen in den Lernsituationen und Lernanreizen sowie die Differenzierung in der Aufgabenstellung. Projektorientierter Unterricht kann die individuelle Förderung erleichtern.

(3) Die äußere Differenzierung dient wie die innere der Entwicklung der individuellen Fähigkeiten und Begabungen der Schülerinnen und Schüler. Sie erfolgt auf zwei Anspruchsebenen (E- und G-Kurs) oder im Fall des § 22 Abs. 1 Satz 4 des Hessischen Schulgesetzes auf drei Anspruchsebenen (A-, B- und C-Kurs). In dem jeweils erstgenannten Kurs werden die höchsten Anforderungen gestellt. Die äußere Differenzierung beginnt nach einer Beobachtungsphase von einem Schuljahr, wenn die Gesamtkonferenz nicht nach Maßgabe des § 22 Abs. 6 Satz 2 des Hessischen Schulgesetzes eine andere Regelung trifft. Außerdem kann die Gesamtkonferenz beschließen, das Fach Deutsch in die Kursdifferenzierung einzubeziehen.

(4) Erste Fremdsprache ist Englisch. Im Schulprogramm kann vorgesehen werden, dass eine weitere erste Fremdsprache angeboten wird. Das Angebot setzt voraus, dass die personellen, sächlichen und

unterrichtsorganisatorischen Voraussetzungen gegeben sind. Im Fall des § 22 Abs. 1 Satz 4 des Hessischen Schulgesetzes beginnt die zweite Fremdsprache in der Jahrgangsstufe 6.

§ 22

Kooperation und Koordination

(1) In den Fach- und Fachbereichskonferenzen sind der Halbjahres- oder Jahresplan der einzelnen Fächer und Lernbereiche sowie die Schwerpunkte des Unterrichts und der für die jeweilige Unterrichtseinheit zur Verfügung stehende Zeitraum festzulegen. Die Fachkonferenzen sollen neben den Vergleichsarbeiten in der Jahrgangsstufe 6 in der Jahrgangsstufe 5 ferner mindestens eine schriftliche Arbeit in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache unter Festlegung einheitlicher Bewertungsmaßstäbe gemeinsam planen, um die Gleichwertigkeit der Anforderungen in den Klassen und Gruppen zu gewährleisten.

(2) In der Förderstufe unterrichten entsprechend ihrer Aufgabenstellung Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für die Lehrämter an allgemein bildenden Schulen sowie Lehrerinnen und Lehrer mit der Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern.

§ 23

Aufsteigen, Übergänge

Innerhalb der Förderstufe steigen die Schülerinnen und Schüler ohne Versetzung in die Jahrgangsstufe 6 auf. Eine Nichtversetzung ist ausnahmsweise zulässig, wenn andernfalls die Schülerin oder der Schüler in der Entwicklung so beeinträchtigt würde, dass mit einem dauernden Versagen zu rechnen wäre. Der Übergang in die Realschule oder das Gymnasium oder die entsprechenden Zweige der schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschule setzt voraus, dass ihn die Klassenkonferenz der abgebenden Förderstufe befürwortet. Für die Versetzungsentscheidungen und die Übergänge gelten im Übrigen die Bestimmungen der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses.

Vierter Abschnitt:

Hauptschule, Realschule und Mittelstufenschule

§ 24

Hauptschule

(1) Die Hauptschule wird aufgrund ihrer Aufgabenstellung nach § 23 Abs. 1 und 2 des Schulgesetzes in besonderem Maße durch eine Unterrichtskonzeption geprägt, die durch handlungs- und projektorientiertes Lernen Lernanreize gibt und die Schülerinnen und Schüler individuell fördert.

(2) Bei geeigneten Unterrichtsthemen und entsprechenden unterrichtsorganisatorischen Voraussetzungen soll fachübergreifend unterrichtet werden.

(3) Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer soll möglichst viele Wochenstunden und mehrere Schuljahre in der Klasse unterrichten.

(4) Erste Fremdsprache ist Englisch.

§ 24a

Lerngruppen mit erhöhtem Praxisbezug

(1) In der Jahrgangsstufe 9 oder in den Jahrgangsstufen 8 und 9 der Hauptschule und des Hauptschulzweigs der schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschule und in der Jahrgangsstufe 9 der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule bei Bildung von auf den Hauptschulabschluss bezogenen Klassen können als Fördermaßnahme Lerngruppen mit erhöhtem Praxisbezug gebildet werden (§ 23 Abs. 1 Satz 2 des Schulgesetzes). In enger Zusammenarbeit mit beruflichen Schulen und Ausbildungsbetrieben soll in diesen Lerngruppen zusätzlich zum Erreichen des Hauptschulabschlusses eine intensive Berufsorientierung und Praxiserfahrung in Form eines Lernens in Schule und Betrieb vermittelt werden.

(2) Die Lerngruppen werden in der Regel schul- übergreifend eingerichtet. Die Einrichtung erfolgt auf Beschluss der Gesamtkonferenz nach Anhörung des Schulleiterbeirates und des Schülerrates sowie des Kreis- oder Stadtelternbeirates und der Genehmigung durch das Hessische Kultusministerium im Benehmen mit dem Schulträger und dem Staatlichen Schulamt.

(3) Die Aufnahme in die Lerngruppe erfolgt durch die Schulleiterin oder den Schulleiter auf Antrag der Schülerin oder des Schülers und deren oder dessen Eltern auf Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz der zuletzt besuchten Klasse.

(4) Bei Einrichtung von Lerngruppen mit erhöhtem Praxisbezug in den Jahrgangsstufen 8 und 9 bilden diese eine pädagogische Einheit. Die Schülerinnen und Schüler rücken ohne Versetzung in die Jahrgangsstufe 9 vor. Die Nichtversetzung in die Jahrgangsstufe 9 ist ausnahmsweise dann zulässig, wenn andernfalls die Schülerin oder der Schüler in der Entwicklung erheblich beeinträchtigt würde. Hierüber entscheidet die Klassenkonferenz.

(5) Die Regelungen des Vierten Teils zu der Abschlussprüfung und zum Abschluss im Bildungsgang Hauptschule gelten entsprechend.

(6) Das Hessische Kultusministerium kann zur Ausgestaltung der Lerngruppen mit erhöhtem Praxisbezug nähere Regelungen durch Erlass treffen.

§ 25

Zehntes Schuljahr an der Hauptschule

(1) Ein zehntes Schuljahr, das nach Maßgabe des § 23 Abs. 2 des Schulgesetzes an der Hauptschule eingerichtet werden kann, dient dem Erreichen des mittleren Abschlusses (Realschulabschluss). Grundlage des Unterrichts sind die Vorgaben für die Jahrgangsstufe 10 der Stundentafel für die Realschule und die Kerncurricula und die näheren schulinternen Regelungen nach § 5 der Verordnung über die hessischen Kerncurricula (Bildungsstandards und Inhaltsfelder) für die Primarstufe und die Sekundarstufe I für die Realschule.

(2) Das zehnte Schuljahr an der Hauptschule können nur die Schülerinnen und Schüler besuchen, die am Ende der Jahrgangsstufe 9 den Hauptschulabschluss in Form des qualifizierenden Hauptschulabschlusses erworben haben.

§ 26 **Realschule**

(1) Für die Realschule gilt aufgrund ihrer Aufgabenstellung nach § 23a Abs. 1 bis 3 des Schulgesetzes. § 24 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass der Unterricht in seinen Anforderungen sowie didaktisch und methodisch daran orientiert werden muss, dass der mittlere Abschluss (Realschulabschluss) in Form des einfachen und des qualifizierenden Realschulabschlusses nach der Jahrgangsstufe 10 zum Übergang in die berufs- und studienqualifizierenden Bildungsgänge der Oberstufe (Sekundarstufe II) berechtigt. Der mittlere Abschluss (Realschulabschluss) in Form des qualifizierenden Realschulabschlusses berechtigt dabei zum Übergang in die Fachoberschule, die gymnasiale Oberstufe und das berufliche Gymnasium (§ 13 Abs. 4 Satz 3 des Schulgesetzes).

(2) Erste Fremdsprache ist in der Regel Englisch, zweite Fremdsprache ist in der Regel Französisch. Die zweite Fremdsprache wird im Rahmen des Wahlpflichtunterrichts ab der Jahrgangsstufe 7 angeboten. Ist Englisch nicht erste Fremdsprache, muss es als zweite Fremdsprache vorgesehen werden. Weitere Fremdsprachen können im Rahmen der Stundentafel zugelassen werden, wenn die curricula- ren, personellen, sächlichen und unterrichtsorganisatorischen Voraussetzungen gegeben sind.

§ 27 **Verbundene Haupt- und Realschule**

(1) In der verbundenen Haupt- und Realschule werden nach § 23b Abs. 1 des Schulgesetzes die Bildungsgänge der Hauptschule und der Realschule als aufeinander bezogene Schulzweige geführt.

(2) Die pädagogische und organisatorische Einheit der verbundenen Haupt- und Realschule erfordert, dass die Lehrerinnen und Lehrer die Unterrichts- und Erziehungsarbeit in Konferenzen koordinieren. Formen der Zusammenarbeit sind insbesondere

- die Koordination des Unterrichts zwischen den Schulzweigen,
- der Einsatz gleicher oder aufeinander abgestimmter Lehr- und Lernmittel und
- die Entwicklung abgestimmter Kriterien für die Leistungsmessung und Leistungsbewertung.

Ferner legen die Lehrerinnen und Lehrer gemeinsam schulzweigübergreifende Zielsetzungen fest und planen schulformübergreifende Vorhaben im unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Bereich. Sie sollen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten in verschiedenen Schulzweigen eingesetzt werden.

(3) Der Unterricht in den Fächern Deutsch, Mathematik und der ersten Fremdsprache wird spätestens ab der Jahrgangsstufe 7 schulzweigbezogen erteilt. Die anderen Fächer, in der Jahrgangsstufe 7 auch das Fach Mathematik, können teilweise, mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde auch insgesamt, schulzweigübergreifend unterrichtet werden. Die Entscheidung trifft die Gesamtkonferenz nach Maßgabe des § 23b Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes. Insbesondere im schulzweigübergreifenden Unterricht sind die individuellen Fähigkeiten und Begabungen der Schülerinnen und Schüler durch Formen innerer Differenzierungen zu entwickeln. Die in diesem Unterricht erbrachten Leistungen sind den Anforderungen des Schulzweigs entsprechend zu bewerten, dem die Schülerin oder der Schüler angehört.

(4) Die Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgängen der Haupt- und Realschule wird insbesondere durch den Wechsel des Bildungsganges nach den Vorschriften des § 78 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes und durch die teilweise Teilnahme am Unterricht eines Schulzweigs der höheren oder der niedrigeren Anspruchsebene verwirklicht. Die teilweise Teilnahme am Unterricht eines Schulzweigs der anderen Anspruchsebene muss die Klassenkonferenz unter Beteiligung der aufnehmenden Fachlehrerin oder des aufnehmenden Fachlehrers befürworten. Die Eltern entscheiden darüber nach eingehender Beratung. Die Teilnahme endet auf Antrag der Eltern oder auf Beschluss der Klassenkonferenz nach Anhörung der Eltern, wenn eine weitere erfolgreiche Teilnahme am Unterricht in der höheren Anspruchsebene nicht mehr zu erwarten ist oder in der niedrigeren Anspruchsebene nicht mehr erforderlich ist. Lassen die Lernentwicklung, der Leistungsstand und die Arbeitshaltung der Schülerin oder des Schülers im Unterricht beider Zweige erwarten, dass sie oder er insgesamt erfolgreich am Unterricht des Bildungsganges der höheren Anspruchsebene teilnehmen wird, kann die Klassenkonferenz den Wechsel in diesen Zweig befürworten; Satz 3 gilt entsprechend. Bei teilweiser Teilnahme am Unterricht eines Zweiges der höheren Anspruchsebene werden die darin erzielten Einzelnoten bei der Entscheidung über die Versetzung und den Abschluss um eine Notenstufe höher, bei teilweiser Teilnahme am Unterricht eines Zweiges der niedrigeren Anspruchsebene um eine Notenstufe niedriger gewertet. In das Halbjahreszeugnis wird die erreichte Note unverändert mit dem Vermerk aufgenommen, dass die Schülerin oder der Schüler in diesem Fach oder Lernbereich am Unterricht des anderen Zweiges teilgenommen hat. In das letzte Halbjahreszeugnis, das Abschlusszeugnis oder das Abgangszeugnis wird die um eine Notenstufe heraufgesetzte oder die um eine Notenstufe herabgesetzte Note aufgenommen.

(5) Ist der Hauptschulzweig oder der Realschulzweig einzügig und unterschreitet die Zahl der Schülerinnen und Schüler einer Klasse dieses Zweiges den für die Bildung einer Klasse festgelegten Mindestwert, sind diese Schülerinnen und Schüler schulzweigübergreifend mit abschlussbezogener Differenzierung zu unterrichten (§ 23b Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes). Die abschlussbezogene Differenzierung ist in der ersten Fremdsprache und im Fach Deutsch ab der Jahrgangsstufe 7 und im Fach Mathematik ab der Jahrgangsstufe 8 nachzuweisen und orientiert sich an den Unterrichtsgegenständen und Leistungsanforderungen des jeweiligen Bildungsganges. Der Messung und Bewertung der Leistungen sind die Anforderungen des Schulzweiges zugrunde zu legen, dem die Schülerin oder der Schüler angehört.

(6) Zur Erprobung eines pädagogischen Konzepts kann der Unterricht einzelner Schulen insgesamt, ausgenommen die erste Fremdsprache und das Fach Deutsch ab der Jahrgangsstufe 7 und das Fach Mathematik ab der Jahrgangsstufe 8, schulzweigübergreifend erteilt werden. Die Entscheidung setzt voraus, dass die personellen, sächlichen und unterrichtsorganisatorischen Voraussetzungen für die Umsetzung des Konzepts gegeben sind und die Fachkonferenzen ein die besonderen Anforderungen des pädagogischen Konzepts berücksichtigendes Schulcurriculum entwickelt haben. Die Entscheidung trifft die Gesamtkonferenz. Die nach § 23b Abs. 2 des Schulgesetzes erforderliche Zustimmung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen für die Umsetzung nicht gegeben sind. Für die Leistungsbewertung im schulzweigübergreifenden Unterricht gilt Abs. 3 entsprechend.

§ 27a **Mittelstufenschule**

(1) In der Mittelstufenschule werden nach § 23c Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes die Bildungsgänge der Hauptschule und der Realschule abgebildet. In beiden Bildungsgängen liegt ein besonderer Schwerpunkt im Bereich der individuellen Förderung und des kompetenzorientierten Unterrichts,

welcher in besonderem Maße berufs-, handlungs- und praxisorientiert ist. In Kooperation mit beruflichen Schulen, mit anerkannten Ausbildungsbetrieben oder beiden werden berufsbildende Kompetenzen vermittelt.

(2) In den Jahrgangsstufen 5 bis 7 (Aufbaustufe) der Mittelstufenschule können die Bildungsgänge nach Abs. 1 schulformbezogen, teilweise schulformübergreifend oder schulformübergreifend unterrichtet werden. Der teilweise schulformübergreifende oder der schulformübergreifende Unterricht in der Jahrgangsstufe 7 bedarf einer Entscheidung der Gesamtkonferenz.

(3) Die Aufbaustufe bildet eine pädagogische Einheit. Eine Nichtversetzung in die Jahrgangsstufen 6 und 7 ist nur zulässig, wenn andernfalls die Schülerin oder der Schüler in der Entwicklung so beeinträchtigt würde, dass mit einem dauernden Versagen zu rechnen wäre.

(4) In der Jahrgangsstufe 7 der Aufbaustufe und im Realschulzweig ist eine zweite Fremdsprache anzubieten.

(5) In der Aufbaustufe ist in jedem Schuljahr mindestens ein fächerübergreifendes Projekt durchzuführen.

(6) Nach der Aufbaustufe erfolgt der Unterricht schulformbezogen entweder im Hauptschulzweig (praxisorientierter Bildungsgang), welcher am Ende der Jahrgangsstufe 9 zum Hauptschulabschluss führt, oder im Realschulzweig, welcher am Ende der Jahrgangsstufe 10 zum mittleren Abschluss (Realschulabschluss) führt.

(7) Ab der Jahrgangsstufe 8 ist im Hauptschulzweig (praxisorientierter Bildungsgang) und im Realschulzweig im Rahmen der Kooperation mit einer beruflichen Schule oder mit mehreren beruflichen Schulen berufsbezogener Unterricht anzubieten. Die Regelungen zur Berufs- und Studienorientierung bleiben unberührt.

(8) In der Aufbaustufe sowie im Hauptschulzweig (praxisorientierter Bildungsgang) werden nach § 5 Abs. 2 der Verordnung über die Stundentafeln für die Primarstufe und die Sekundarstufe I vom 5. September 2011 (ABl. S. 653), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Oktober 2015 (ABl. S. 582), in der jeweils geltenden Fassung Gesellschaftslehre, Naturwissenschaften und ästhetische Bildung als fächerübergreifende Lernbereiche unterrichtet. Im Realschulzweig sollen die fächerübergreifenden Lernbereiche der Aufbaustufe fortgeführt werden.

Fünfter Abschnitt: Gymnasium

§ 28 Aufgabenstellung in der Mittelstufe

Das Gymnasium führt in der Mittelstufe aufgrund seiner Aufgabenstellung und Gliederung nach § 24 des Hessischen Schulgesetzes die Schülerinnen und Schüler zum studienqualifizierenden Bildungsgang der gymnasialen Oberstufe hin. Die praxisbezogene Grundbildung und die Hinführung zur Arbeits- und Wirtschaftswelt muss diese auch dazu befähigen, unmittelbar in berufsqualifizierende Bildungsgänge einzutreten oder in andere studienqualifizierende Bildungsgänge überzugehen.

§ 29
(aufgehoben)

§ 30
Wahlunterricht

Die Gestaltungsmöglichkeit, die der Wahlunterricht nach der Studententafel für die Mittelstufe über das Fremdsprachenangebot hinaus bietet, kann die Schule nutzen, um durch Schwerpunktsetzungen ein eigenes Schulprofil zu entwickeln oder zu verstärken und es den Schülerinnen und Schülern zu ermöglichen, ihre Neigungen und Schwerpunkte auszuprägen.

§ 31
Fremdsprachenangebot

(1) Erste Fremdsprache ist in der Regel Englisch, Französisch oder Latein. Ist Englisch nicht erste Fremdsprache, muss es als zweite Fremdsprache vorgesehen werden. Zweite Fremdsprache ist in der Regel Französisch oder Latein. Italienisch, Spanisch, Russisch, Polnisch und Chinesisch können mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde als zweite Fremdsprache angeboten werden. Dritte Fremdsprache kann sein: Französisch, Latein, Altgriechisch, Italienisch, Spanisch, Russisch, Polnisch und Chinesisch sowie jede weitere Fremdsprache, wenn die curricularen, personellen, sächlichen und unterrichtsorganisatorischen Voraussetzungen gegeben sind. An Schulen, deren Sprachenfolge von dieser Bestimmung abweicht, kann die bisherige Regelung beibehalten werden; künftige Abweichungen bedürfen der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

(2) Die erste Fremdsprache muss mindestens bis zum Ende der Mittelstufe betrieben werden. Die zweite für alle Schülerinnen und Schüler verbindliche Fremdsprache wird in der 5-jährig organisierten Mittelstufe in der Regel ab der Jahrgangsstufe 6, in der 6-jährig organisierten Mittelstufe in der Regel ab der Jahrgangsstufe 7 angeboten. Die Wahl der Fremdsprachen treffen die Eltern im Rahmen des der Schule möglichen Angebots; sie ist bis zum Ende der Mittelstufe verbindlich. Wird in der Jahrgangsstufe 8 der 5-jährig organisierten Mittelstufe oder in der Jahrgangsstufe 9 der 6-jährig organisierten Mittelstufe eine dritte Fremdsprache im Rahmen des Wahlunterrichts gewählt, muss sie bis zum Ende der Mittelstufe fortgeführt werden; über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Wer in einem Gymnasium mit einem altsprachlichen Schwerpunkt Latein als erste Fremdsprache gewählt hat und in der Jahrgangsstufe 8 oder 9 Altgriechisch wählt, ist verpflichtet, Altgriechisch bis zum Ende der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe zu betreiben; Altgriechisch wird dann zweite Fremdsprache. Die Gesamtkonferenz legt fest, ob Altgriechisch ab der Jahrgangsstufe 8 oder 9 mit drei oder vier Wochenstunden unterrichtet wird.

Sechster Abschnitt:
Schulformbezogene (kooperative) Gesamtschule

§ 32
Aufgabenstellung

(1) Die schulformbezogene (kooperative) Gesamtschule dient nach den §§ 25 und 26 des Hessischen Schulgesetzes auf Grund des Zusammenwirkens ihrer Zweige dem Ziel, die Entfaltung von Bega-

bungs- und Leistungsschwerpunkten der Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung der individuellen Bestimmung der Bildungswege im Bildungsgang zu erleichtern. Allen Schülerinnen und Schülern sollen über die Gegenstandsbereiche, Bildungsziele und Anforderungen der einzelnen Bildungsgänge hinausführende gemeinsame Lernerfahrungen vermittelt werden. Die Kooperation zwischen den Bildungsgängen soll durch die Unterrichts- und Erziehungsarbeit in den Schulzweigen, im schulzweigübergreifenden Unterricht und bei der Gestaltung des gemeinsamen Schullebens gefördert werden.

(2) Für die schulformbezogene (kooperative) Gesamtschule gelten die §§ 24 bis 31 entsprechend.

Siebter Abschnitt: Schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschule

§ 33 Aufgabenstellung

(1) Die schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschule erfüllt aufgrund ihrer Aufgabenstellung und Gliederung nach den §§ 25 und 27 des Hessischen Schulgesetzes den Bildungsauftrag der Mittelstufe unter besonderer Berücksichtigung der unterschiedlichen Lernvoraussetzungen, der Breite der individuellen Begabungen und Neigungen sowie der Unterschiede in der Lernsituation, im Lernverhalten und der kulturellen Herkunft der Schülerinnen und Schüler. Sie hat die Aufgabe, durch gemeinsame Lernerfahrungen das gegenseitige Verstehen zu fördern, die Bereitschaft zu sozialem Handeln und die Fähigkeit zur Zusammenarbeit von Menschen unterschiedlicher Lern- und Lebensbedingungen weiterzuentwickeln.

(2) Sie ist durch gemeinsamen Kernunterricht und Unterricht in Kursen, die nach Anspruchshöhe, Begabung und Neigung differenziert werden, gekennzeichnet. Diese Unterrichtsorganisation ermöglicht den Schülerinnen und Schülern, in individueller Bestimmung des Bildungsweges die Bildungsgänge der Sekundarstufe zu verfolgen, und erleichtert die Korrektur dazu getroffener Entscheidungen.

§ 34 Unterricht und Unterrichtsorganisation

(1) In der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule sollen stabile Gruppenbezüge geschaffen und soziale Bindungen gefördert werden. Die Lehrerinnen und Lehrer sollen in einer Klasse und in einer Jahrgangsstufe mit möglichst vielen Wochenstunden eingesetzt werden. Klassenbildungen auf der Grundlage der Fremdsprachenwahl, Kurseinstufungen oder der Schwerpunkte im Wahlpflichtbereich sind unzulässig. § 37 bleibt unberührt. In den Jahrgangsstufen 9 und 10 müssen mindestens sechs Wochenstunden in gemeinsamen Kerngruppen unterrichtet werden.

(2) Im Kernunterricht lernen Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen Begabungen, Lernvoraussetzungen, Neigungen und Interessen gemeinsam. Durch das gemeinsame Lernen sollen soziale Lernprozesse und durch innere Differenzierung die individuellen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler entwickelt werden. Die Formen innerer Differenzierung ergeben sich aus der Notwendigkeit, auf die unterschiedlichen Leistungs- und Motivationsvoraussetzungen sowie das individuelle Lerntempo der Schülerinnen und Schüler bei der Unterrichtsgestaltung und Aufgabenstellung einzugehen. Zu ihnen gehören die Arbeitsformen der Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit, die methodische Vielfalt, Variationen in den Lernsituationen und Lernanreizen sowie die Differenzierung in der Aufgabenstel-

lung. Projektorientierter Unterricht unter Einsatz geeigneter Unterrichtsmedien erleichtert die individuelle Förderung.

(3) Die äußere Differenzierung dient wie die innere der Entwicklung der individuellen Fähigkeiten und Neigungen der Schülerinnen und Schüler. Ihre Organisationsformen sind Kurse nach dem Kriterium der Fachleistung, im Wahlpflichtbereich nach dem Kriterium der Neigung. Zur Umsetzung eines besonderen pädagogischen Konzepts kann nach § 27 Abs. 3 Satz 1 des Schulgesetzes mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde von einer Kursdifferenzierung ganz oder in einzelnen Fächern und Jahrgangsstufen abgesehen werden und die Fachleistungsdifferenzierung ausschließlich binnendifferenziert stattfinden. Die Fachleistungsdifferenzierung erfolgt auf zwei Anspruchsebenen (E - Erweiternskurs, G - Grundkurs) oder auf drei Anspruchsebenen (A-, B- und C-Kurs) oder im Falle des § 27 Abs. 3 Satz 1 des Schulgesetzes durch entsprechende Fachleistungseinstufungen. Auf der jeweils erstgenannten Anspruchsebene werden die höchsten Anforderungen gestellt. Bei der Zeugniserteilung werden die Anspruchsebenen als Kurse ausgewiesen. Über die Differenzierungsform und den jeweiligen Beginn der äußeren oder binnendifferenzierten Fachleistungsdifferenzierung entscheidet die Gesamtkonferenz nach Maßgabe des § 27 Abs. 2 bis 4 des Schulgesetzes unter Beteiligung des Schulleiternbeirates und des Schülerrates. Sie kann in diesem Rahmen auch darüber entscheiden, ob die Fachleistungsdifferenzierung im Wahlpflichtfach der zweiten Fremdsprache ab der Jahrgangsstufe 8 oder der Jahrgangsstufe 9 beginnt. Von der Notwendigkeit, den Unterricht in der zweiten und gegebenenfalls in der dritten Fremdsprache in mehreren Anspruchsebenen zu differenzieren, kann nur abgesehen werden, wenn wegen einer zu geringen Teilnehmerzahl lediglich ein Kurs gebildet werden kann. Dieser Kurs ist auf der obersten Anspruchsebene - A - zu führen. Die Entscheidung über die Differenzierungsformen soll sich nach den pädagogischen Bedingungen des jeweiligen Faches oder Lernbereichs in den entsprechenden Jahrgangsstufen, der Jahresplanung und den personellen Möglichkeiten richten. Die Kombination der Differenzierungsformen ist zulässig; Änderungen während des laufenden Schuljahres sind unzulässig.

§ 35

Kooperation und Koordination

Die Aufgabenstellung der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule erfordert im besonderen Maße die Zusammenarbeit aller Lehrerinnen und Lehrer. Über § 3 hinaus sind daher in den Fach- und Fachbereichskonferenzen der Halbjahres- oder Jahresplan der einzelnen Fächer und Lernbereiche sowie die Schwerpunkte des Unterrichts und der für die jeweilige Unterrichtseinheit zur Verfügung stehende Zeitraum festzulegen. Darüber hinaus sind gleiche oder aufeinander abgestimmte Lehr- und Lernmittel einzusetzen und abgestimmte Kriterien für die Leistungsmessung und Leistungsbewertung zu entwickeln.

§ 36

Vorrücken und Abschlussqualifikationen

(1) Die Schülerinnen und Schüler rücken ohne Versetzung in die nächste Jahrgangsstufe auf. Für das Überspringen und Wiederholen einer Jahrgangsstufe gelten die Bestimmungen des § 75 Abs. 5 und 7 des Schulgesetzes und der Verordnung zur die Gestaltung des Schulverhältnisses.

(2) In den Jahrgangsstufen 9 und 10 wird die Entscheidung über die angestrebte Abschlussqualifikation vorbereitet. Ab der Jahrgangsstufe 8 wird den Eltern jährlich schriftlich mitgeteilt, welcher Abschluss der Schülerin oder dem Schüler nach dem gegenwärtigen Leistungsstand voraussichtlich zu-

erkannt werden kann. Diese Mitteilung wird dem am Ende des ersten Schulhalbjahres jeweils zu erteilenden Zeugnis beigefügt; den Eltern ist eine Beratung anzubieten. Spätestens in der Mitteilung der Jahrgangsstufe 9 sind die Eltern aufzufordern schriftlich zu erklären, ob der voraussichtlich zu erteilende Abschluss dem angestrebten Abschluss entspricht. Wird der nach dieser Erklärung angestrebte Abschluss nicht erreicht, kann die zuletzt besuchte Jahrgangsstufe nach § 75 Abs. 5 Satz 4 des Hessischen Schulgesetzes einmal wiederholt werden.

§ 37

Bildung abschluss- und kursbezogener Klassen

(1) Abweichend von § 34 Abs. 1 Satz 3 und 4 kann die Gesamtkonferenz nach § 27 Abs. 3 Satz 2 des Schulgesetzes beschließen, in den Jahrgangsstufen 9 und 10 abschlussbezogene Klassen zu bilden. Darüber hinaus können durch Beschluss der Gesamtkonferenz in den Jahrgangsstufen 9 und 10 Klassen auf der Basis der Kurszugehörigkeit in Mathematik oder der ersten Fremdsprache oder auf den Hauptschulabschluss bezogen gebildet werden. Vor der Entscheidung ist nach § 110 Abs. 3 des Schulgesetzes der Schulelternbeirat anzuhören.

(2) Bestehen an einer schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule abschlussbezogene Klassen nach Abs. 1, erhalten die Eltern zusätzlich zum Zeugnis am Ende des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 8 eine schriftliche Information über den Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers unter Berücksichtigung der Anforderungen der jeweiligen abschlussbezogenen Klasse mit der Aufforderung, bis zum 5. März ihre Wahlentscheidung der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer mitzuteilen. Gleichzeitig ist ihnen eine Beratung anzubieten. Wählen die Eltern die Klasse mit dem Bezug zum mittleren Abschluss oder zum Übergang in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe oder des beruflichen Gymnasiums, hat die Klassenkonferenz hierzu schriftlich Stellung zu nehmen. Die Empfehlung für die gewählte Klasse durch die Klassenkonferenz ist auszusprechen, wenn die individuelle Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers, der Leistungsstand und die Arbeitshaltung erwarten lassen, dass sie oder er am Unterricht der gewählten abschlussbezogenen Klasse erfolgreich teilnehmen kann. Wird dem Wunsch widersprochen, ist dies den Eltern gegenüber schriftlich zu begründen und eine erneute Beratung anzubieten. Halten die Eltern ihre Wahlentscheidung aufrecht, teilen sie dies bis zum 5. April der Schule mit. In diesen Fällen entscheidet die Klassenkonferenz abschließend darüber, ob sie den Übergang in die gewählte Klasse befürwortet. Die Schule teilt den Beschluss schriftlich mit Begründung den Eltern unverzüglich mit. § 36 Abs. 1 bleibt unberührt. § 27 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 1 bis 5 gelten entsprechend.

VIERTER TEIL

Abschlüsse, Abschlussprüfungen und Gleichstellungen

Erster Abschnitt:

Allgemeines und Gleichstellungen

§ 38

Arten der Abschlüsse

(1) Der Hauptschulabschluss am Ende der Jahrgangsstufe 9 entsprechend der festgestellten Gesamtleistung in Form des einfachen und des qualifizierenden Hauptschulabschlusses kann erworben werden

1. an Hauptschulen,
2. an verbundenen Haupt- und Realschulen,
3. an Mittelstufenschulen,
4. an schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschulen und
5. an schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschulen.

(2) Der mittlere Abschluss (Realschulabschluss) in Form des einfachen und des qualifizierenden Realschulabschlusses kann erworben werden

1. an Realschulen,
2. an verbundenen Haupt- und Realschulen,
3. an Mittelstufenschulen,
4. an Hauptschulen mit zehntem Schuljahr,
5. an schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschulen und
6. an schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschulen.

§ 39

Gleichstellung mit dem Abschluss der Jahrgangsstufe 9 (Hauptschulabschluss) und dem mittleren Abschluss (Realschulabschluss)

(1) Das Zeugnis der Schülerinnen und Schüler, die in die Jahrgangsstufe 10 einer Realschule, eines Gymnasiums oder entsprechender Schulzweige versetzt worden sind, steht dem Abschluss der Jahrgangsstufe 9 (Hauptschulabschluss) gleich. Dasselbe gilt, wenn eine Schülerin oder ein Schüler zwar nicht in die Jahrgangsstufe 10 versetzt worden ist, die Erteilung des Hauptschulabschlusses aber unter entsprechender Anwendung der Versetzungsbestimmungen dieses Bildungsganges möglich gewesen wäre. Bei Schülerinnen und Schülern an schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschulen, denen nach § 36 Abs. 2 voraussichtlich der Realschulabschluss zuerkannt werden kann, ist das Zeugnis am Ende der Jahrgangsstufe 9 dem Hauptschulabschluss gleichgestellt, wenn die Bedingungen des § 55 Abs. 2 erfüllt sind, wobei die Regelungen über die Abschlussprüfung bei der Ermittlung der Endnoten unberücksichtigt bleiben.

(2) Das Zeugnis der Schülerinnen und Schüler, die in einem Gymnasium oder dem Gymnasialzweig einer schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschule mit 6-jährig organisierter Mittelstufe oder

einer schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe versetzt sind, steht dem mittleren Abschluss (Realschulabschluss) gleich. Das Gleiche gilt für Schülerinnen und Schüler einer 5-jährig organisierten Mittelstufe, die zur Qualifikationsphase nach § 12 der Oberstufen- und Abiturverordnung vom 20. Juli 2009 (ABl. S. 408), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. August 2017 (ABl. S. 672), in der jeweils geltenden Fassung zugelassen wurden. Das Gleiche gilt entsprechend, wenn eine Schülerin oder ein Schüler eines Gymnasiums oder des Gymnasialzweigs einer schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschule mit 6-jährig organisierter Mittelstufe oder einer schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule zwar nicht in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe versetzt wurde oder als Schülerin oder Schüler mit verkürztem gymnasialen Bildungsgang nicht zur Qualifikationsphase zugelassen wurde, die Erteilung des mittleren Abschlusses aber unter entsprechender Anwendung der Versetzungsbestimmungen des mittleren Bildungsganges möglich gewesen wäre.

§ 40

Verfahren

(1) Über die Gleichstellung nach § 39 entscheidet die Klassenkonferenz am Ende der Jahrgangsstufe 9 oder 10 nach Maßgabe der für die Versetzungskonferenz geltenden Bestimmungen der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses. Sie trifft ihre Entscheidungen in pädagogischer Verantwortung unter Berücksichtigung des Einzelfalles.

(2) Die Gleichstellung nach § 39 wird in dem Abgangszeugnis vermerkt. Wurde ein Vermerk nicht in das Zeugnis aufgenommen, kann die besuchte Schule die Gleichstellung nachträglich auf Antrag in einer Bescheinigung zum Zeugnis bestätigen. Über die Gleichstellung entscheidet die Klassenkonferenz, bei einer nachträglichen Bescheinigung die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Lehrkräfte, die die Schülerin oder den Schüler zuletzt unterrichtet haben und der Schule noch angehören.

Zweiter Abschnitt:

Allgemeine Regelungen über die Abschlussprüfung im Bildungsgang der Hauptschule und der Realschule

§ 41

Zweck der Prüfung

(1) Die Abschlussprüfung führt am Ende der Jahrgangsstufe 9 im Bildungsgang der Hauptschule zum Hauptschulabschluss in Form des einfachen oder des qualifizierenden Hauptschulabschlusses oder am Ende der Jahrgangsstufe 10 im Bildungsgang der Realschule zum mittleren Abschluss (Realschulabschluss) in Form des einfachen oder des qualifizierenden Realschulabschlusses. Der mittlere Abschluss (Realschulabschluss) in Form des einfachen oder des qualifizierenden Realschulabschlusses kann auch am Ende der Jahrgangsstufe 10 der Hauptschule erworben werden. Durch die Abschlussprüfung soll der Nachweis erbracht werden, dass das Ziel des jeweiligen Bildungsganges erreicht wurde.

(2) Grundlage für die Prüfung sind die für den jeweiligen Bildungsgang geltenden Kerncurricula und die näheren schulinternen Regelungen nach § 5 der Verordnung über die hessischen Kerncurricula (Bildungsstandards und Inhaltsfelder) für die Primarstufe und die Sekundarstufe I.

(3) An schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschulen nehmen an der jeweiligen Abschlussprüfung diejenigen Schülerinnen und Schüler teil, denen nach § 36 Abs. 2 voraussichtlich der Hauptschulabschluss oder der Realschulabschluss zuerkannt werden kann. Anderen Schülerinnen und Schülern steht die Teilnahme an der jeweiligen Abschlussprüfung nach Beratung durch die Schule und Entscheidung der Eltern frei. Schülerinnen und Schülern, bei denen der mittlere Bildungsabschluss gefährdet erscheint, steht die Teilnahme an der Abschlussprüfung zum Hauptschulabschluss in Form des einfachen und des qualifizierenden Hauptschulabschlusses nach Beratung durch die Schule und Entscheidung der Eltern auch in der Jahrgangsstufe 10 frei.

(4) An schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschulen nehmen in den Bildungsgängen Hauptschule und Realschule die Schülerinnen und Schüler an der Abschlussprüfung des von ihnen besuchten Bildungsganges teil. Schülerinnen und Schülern, welche den Bildungsgang der Realschule oder den gymnasialen Bildungsgang besuchen, steht am Ende der Jahrgangsstufe 9 die Teilnahme an der Abschlussprüfung des Bildungsganges der Hauptschule nach Beratung durch die Schule und Entscheidung der Eltern frei. Darüber hinaus steht Schülerinnen und Schülern, welche den 6-jährig organisierten Gymnasialzweig besuchen, am Ende der Jahrgangsstufe 10 die Teilnahme an der Abschlussprüfung des Bildungsganges der Realschule nach Beratung durch die Schule und Entscheidung der Eltern frei. Im Falle der Sätze 2 und 3 werden die am Ende der Jahrgangsstufen 9 und 10 erzielten Noten bei der Berechnung der Endnoten und der Gesamtleistung je Anspruchsebene um eine Notenstufe besser bewertet, in das bei Bestehen der Abschlussprüfung neben dem Zeugnis des besuchten Bildungsganges zu erteilende Abschlusszeugnis aber unverändert übernommen, sofern sie sich nicht durch die Prüfungsleistung bei der Berechnung der Endnote verändert haben. In den Abschnitt „Bemerkungen“ des betreffenden Abschlusszeugnisses ist ein Vermerk darüber aufzunehmen, in welchem Bildungsgang die zugrundeliegenden Leistungen erbracht wurden.

(5) An verbundenen Haupt- und Realschulen und Mittelstufenschulen nehmen die Schülerinnen und Schüler an der Abschlussprüfung des von ihnen besuchten Bildungsganges teil. Schülerinnen und Schülern, welche den Bildungsgang der Realschule besuchen, steht am Ende der Jahrgangsstufe 9 die Teilnahme an der Abschlussprüfung des Bildungsganges der Hauptschule nach Beratung durch die Schule und Entscheidung der Eltern frei. Im Falle von Satz 2 werden die am Ende der Jahrgangsstufe 9 erzielten Noten bei der Berechnung der Endnoten und der Gesamtleistung um eine Notenstufe besser bewertet, in das bei Bestehen der Abschlussprüfung neben dem Zeugnis des Bildungsganges der Realschule zu erteilende Abschlusszeugnis aber unverändert übernommen, sofern sie sich nicht durch die Prüfungsleistung bei der Berechnung der Endnote verändert haben. In den Abschnitt „Bemerkungen“ des Abschlusszeugnisses ist ein Vermerk darüber aufzunehmen, dass die zugrundeliegenden Leistungen im Bildungsgang der Realschule erbracht wurden.

§ 42

Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung

Die Prüfungsbestimmungen gelten auch für Schülerinnen und Schüler der Förderschule mit einer der allgemeinen Schule entsprechenden Zielsetzung sowie für Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im zielgleich orientierten inklusiven Unterricht. Grundlage für die Prüfung dieser Schülerinnen und Schüler sind die Kerncurricula oder Lehrpläne für die jeweiligen Bildungsgänge. Dabei sind sonderpädagogische Belange zu berücksichtigen. Die Vorschriften über den Nachteilsausgleich in § 7 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses sind zu beachten.

§ 43

Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung der Projektprüfung nach § 49 oder der Präsentationsprüfung nach § 53 wird ein Prüfungsausschuss gebildet, dem die Schulleiterin oder der Schulleiter oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter als Vorsitzende oder Vorsitzender, die projektbegleitende Lehrkraft oder gegebenenfalls eine von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestimmte Lehrkraft sowie eine weitere Lehrkraft als Protokollführerin oder Protokollführer angehören. Der Vorsitz ist übertragbar.

(2) Bei Abstimmungen im Prüfungsausschuss ist eine Stimmenthaltung nicht zulässig.

(3) Über den Verlauf der Prüfung fertigt die Protokollführerin oder der Protokollführer eine Niederschrift an, die Folgendes enthält:

1. Name und Ort der Schule,
2. Zusammensetzung des Prüfungsausschusses,
3. Name der geprüften Schülerin oder des geprüften Schülers,
4. das Prüfungsthema,
5. Beginn und Ende der Prüfung,
6. Wesentliche Inhalte der Vorstellung der Arbeitsergebnisse oder der Präsentation und die Nachfragen des Prüfungsausschusses nebst der wesentlichen Inhalte der Antworten,
7. Bewertung.

(4) Mit Zustimmung der Schülerin oder des Schülers, bei Minderjährigen deren oder dessen Eltern können Gäste beim Abschlussverfahren im Bildungsgang der Hauptschule an der Präsentationsphase der Projektprüfung oder im Bildungsgang der Realschule bei der Präsentation auf der Grundlage einer Hausarbeit teilnehmen. Eltern nach § 100 Abs. 1 des Schulgesetzes sind grundsätzlich als Gäste auszuschließen. Die Entscheidung hierüber trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Gäste sind von der Teilnahme an den anschließenden Beratungen ausgeschlossen.

§ 44

Versäumnis

(1) Vor Beginn jeder Prüfung stellt die Schulleiterin oder der Schulleiter durch Befragen fest, ob sich eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer prüfungsunfähig fühlt. Ist dies der Fall, nimmt die Schülerin oder der Schüler an der weiteren Prüfung des Tages nicht teil, ist bis zur Wiederherstellung der Prüfungsfähigkeit von der Prüfung zurückzustellen und hat innerhalb von drei Unterrichtstagen ein ärztliches Attest vorzulegen. Wird das angeforderte Attest nicht vorgelegt, wird die Prüfung mit der Note „ungenügend“ bewertet. Über die nachzuholende Prüfung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(2) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler aus einem von ihr oder ihm zu vertretenden Grund einen Prüfungstermin oder die gesamte Prüfung, so wird der versäumte Prüfungsteil oder die gesamte

Prüfung mit der Note „ungenügend“ bewertet. Gleiches gilt, wenn Terminsetzungen der Schule im Zusammenhang mit Prüfungsteilen aus einem von ihr oder ihm zu vertretenden Grund nicht eingehalten werden.

(3) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler aus einem von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Grund einen Prüfungstermin, so wird eine erneute Prüfung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter angesetzt. Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler aus einem von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Grund auch Nachtermine, so können diese fehlenden Prüfungsteile zeitnah, spätestens bis zum Unterrichtsbeginn des nachfolgenden Schuljahres, nachgeholt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

(4) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler aus einem von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Grund einen Prüfungstermin der Projektprüfung als Prüfungsteil der Abschlussprüfung im Bildungsgang Hauptschule, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Wertung der zu diesem Zeitpunkt durchgeführten Prüfungsteile. Als Ersatz oder zur Ergänzung bereits erbrachter Prüfungsleistungen kann die Durchführung eines Einzelprojektes angeboten werden.

(5) Die Entscheidungen nach Abs. 1 bis 4 sind aktenkundig zu machen.

§ 45

Verfahren bei Täuschungen, Täuschungsversuchen und anderen Unregelmäßigkeiten

(1) Die Schülerinnen und Schüler sind vor Beginn der Prüfung auf die nachfolgenden Bestimmungen über Täuschungen und Täuschungsversuche hinzuweisen. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.

(2) Bedient sich eine Schülerin oder ein Schüler bei einem Leistungsnachweis nicht ausdrücklich zugelassener Hilfsmittel oder fremder Hilfe, täuscht sie oder er in anderer Weise über den nachzuweisenden Leistungsstand oder unternimmt einen Täuschungsversuch oder leistet einer Täuschungshandlung Vorschub, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Klärung des Sachverhalts und Anhörung der Schülerin oder des Schülers und der aufsichtführenden Lehrkraft über die weiteren Maßnahmen. Die Entscheidung nach Satz 1 soll noch am gleichen Tag ergehen. Bis zur Entscheidung wird die Prüfung vorläufig fortgesetzt.

(3) Folgende Maßnahmen kommen in Betracht:

1. Wiederholung des Leistungsnachweises mit neuer Aufgabenstellung,
2. Bewertung des Leistungsnachweises mit „ungenügend“,
3. in schweren Fällen wird die Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt, vor allem wenn die Täuschung oder der Täuschungsversuch vorbereitet war.

(4) Führt eine Schülerin oder ein Schüler ein nicht ausdrücklich zugelassenes Hilfsmittel mit sich, ohne dass die Voraussetzungen nach Abs. 2 Satz 1 vorliegen, ist der Leistungsnachweis mit neuer Aufgabenstellung zu wiederholen.

(5) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Schulaufsichtsbehörde die Prüfung für „nicht bestanden“ erklären und das Zeugnis einziehen.

(6) Wer auch bei der Wiederholungsprüfung täuscht oder einen Täuschungsversuch unternimmt, kann von der Schulaufsichtsbehörde endgültig von der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall hat die Schülerin oder der Schüler die Schule zu verlassen.

(7) Behindert eine Schülerin oder ein Schüler das Prüfungsgeschehen so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, ihre oder seine Prüfung oder die anderer Schülerinnen oder Schüler ordnungsgemäß durchzuführen, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter sie oder ihn von der weiteren Prüfung ausschließen und die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(8) Bei Unregelmäßigkeiten, die zu Störungen des Prüfungsablaufs führen, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter über Abhilfemaßnahmen zur Wiederherstellung der Chancengleichheit.

§ 46

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung findet im zweiten Halbjahr der letzten Jahrgangsstufe statt; die Termine werden durch das Hessische Kultusministerium landeseinheitlich spätestens zum Ende des der Abschlussprüfung vorausgehenden Schuljahres festgesetzt. Für besondere Personengruppen können hierbei abweichende Regelungen bezüglich der Termine und der Prüfungsaufgaben getroffen werden, wenn die schriftliche Prüfung andernfalls nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten abgelegt werden könnte.

(2) Die Prüfungsaufgaben für den Haupttermin und den ersten Nachtermin nach § 44 Abs. 3 Satz 1 werden vom Hessischen Kultusministerium landeseinheitlich gestellt. Die Erstellung der Prüfungsaufgaben für weitere Nachtermine nach § 44 Abs. 3 Satz 2 und bei genehmigtem Wechsel der Sprachenfolge obliegt der Schulaufsichtsbehörde.

(3) Die Bearbeitungszeit der Prüfungsarbeiten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch nach § 48 Abs. 1 und Deutsch, Mathematik und der ersten Fremdsprache nach § 51 Abs. 1 wird durch Erlass geregelt.

(4) Die Organisation der landeseinheitlichen schriftlichen Prüfung obliegt auf Ebene der Schule der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

(5) Die Prüfungsarbeit wird von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer der Klasse bewertet. Die Bewertung wird nicht zur Bildung der in dem betreffenden Prüfungsfach am Ende der letzten Jahrgangsstufe erteilten Fachnote herangezogen. § 56 Abs. 2 Satz 2 und § 61 Abs. 2 Satz 2 bleiben unberührt. Eine Anrechnung der Prüfungsarbeit auf die nach Anlage 2 Nr. 7 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses festgelegte Mindestzahl für schriftliche Arbeiten findet nicht statt.

(6) Schriftliche Prüfungsarbeiten, die mangelhaft oder ungenügend bewertet wurden, sind von einer zweiten Lehrkraft zu korrigieren und zu bewerten. Weichen die beiden Bewertungen voneinander ab, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der beiden beteiligten Lehrkräfte. Die Zweitkorrektur wird entweder von einer Lehrkraft der eigenen Schule, die von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestimmt wird, oder im Benehmen mit der Schulaufsichtsbehörde von einer Lehrkraft einer anderen Schule durchgeführt. Die korrigierten und bewerteten Arbeiten werden der Schulleiterin oder dem Schulleiter rechtzeitig vor Bekanntgabe der Ergebnisse vorgelegt.

(7) Über den Verlauf der schriftlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 47

Prüfungswiederholung

Wird der angestrebte Abschluss nicht zuerkannt, kann die zuletzt besuchte Jahrgangsstufe einmal wiederholt werden. In diesem Falle ist die gesamte Abschlussprüfung erneut abzulegen. § 41 Abs. 3 bleibt unberührt.

Dritter Abschnitt:

Besondere Regelungen für die Abschlussprüfung im Bildungsgang Hauptschule

§ 48

Prüfungsbestandteile und Termine

(1) Bestandteile der Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses sind die Projektprüfung nach § 49 und je eine Prüfungsarbeit in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch. Die Prüfungsarbeit im Fach Englisch wird nur gewertet und zur Bildung der Endnote herangezogen, wenn der Hauptschulabschluss in Form des qualifizierenden Hauptschulabschlusses erreicht wird.

(2) Die Projektprüfung nach § 49 wird im ersten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 9 durchgeführt. Den Termin legt die Schule fest. Terminliche Abweichungen in begründeten Ausnahmefällen bedürfen der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

§ 49

Durchführung der Projektprüfung

(1) Die Projektprüfung ist eine Gruppenprüfung, die in der Regel vor der Klasse oder Lerngruppe durchgeführt wird. Eine Gruppe besteht in der Regel aus 3 bis 4 Schülerinnen und Schülern. Sie ist vor Beginn der Vorbereitungsphase zu bilden.

(2) Der Ablauf der Projektprüfung gliedert sich in eine Vorbereitungsphase, eine Durchführungsphase und eine Präsentationsphase.

1. Die Vorbereitungsphase dauert in der Regel drei Wochen. In der Vorbereitungsphase wählen die Schülerinnen und Schüler nach Beratung durch die beteiligten Lehrkräfte das Prüfungsthema und legen die Projektbeschreibung, die insbesondere Aussagen über Umfang, Medien, Gliederung, Präsentation und außerschulische Vorhaben enthalten kann, der Schulleiterin oder dem Schulleiter zur Genehmigung vor. Daneben dient die Vorbereitungsphase der Informations- und Materialbeschaffung. Im Hauptschulzweig der Mittelstufenschule muss das Thema der Projektprüfung wegen der besonderen berufsbezogenen Ausrichtung dieser Schulform einen inhaltlichen Bezug zum berufsbezogenen Unterricht aufweisen.
2. In der Durchführungsphase arbeiten die Schülerinnen und Schüler selbstständig an ihrem Projekt. Ihnen steht die projektbegleitende Lehrkraft beratend zur Verfügung. In der Regel sind vier mal vier Wochenstunden während der Unterrichtszeit als feste Arbeitszeiten über einen

Zeitraum von höchstens vier Wochen vorzusehen. In dieser Phase ist auch die Präsentation des Projektes vorzubereiten.

3. Die Präsentationsphase bildet den Abschluss der Projektprüfung. Dafür ist ein Zeitraum von höchstens 60 Minuten vorzusehen. Sie besteht aus zwei Teilen:
 - a) Vorstellung der Arbeitsergebnisse in einem Zeitraum von 15 bis 30 Minuten in der Gruppe, und
 - b) Befragung der Schülerinnen und Schüler in der Gruppe durch den Prüfungsausschuss.

(3) Die Projektprüfung kann schriftliche, mündliche und praktische Leistungen enthalten.

(4) Über den Ablauf der Präsentationsphase ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 50

Bewertung der Projektprüfung

(1) Die Projektarbeit wird wie folgt bewertet:

1. in der Vorbereitungsphase durch mindestens eine Lehrkraft,
2. in der Durchführungsphase durch mindestens eine Lehrkraft, die den Prozessverlauf in geeigneter Weise dokumentiert,
3. in der Präsentationsphase durch den Prüfungsausschuss. Die individuelle Leistung einer Schülerin oder eines Schülers wird durch Auswertung der drei Projektphasen durch den Prüfungsausschuss ermittelt und in eine Note übertragen. Hierbei sind Kriterien wie fachliche Ansprüche, fachgerechte Vorgehensweisen, Problemlösefähigkeit, Qualität des Ergebnisses, Selbstständigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Verantwortungsübernahme und Kooperationsfähigkeit zu beachten.

(2) Das Ergebnis der Projektprüfung wird im Abschlusszeugnis als gesonderte Note ausgewiesen.

(3) Dem Zeugnis des ersten Halbjahres wird eine Anlage beigelegt, die das Thema der Projektarbeit, eine kurze Beschreibung des Projektes und die Note enthält. Im Falle des § 48 Abs. 2 Satz 3 kann die Anlage nach Satz 1 erforderlichenfalls auch dem Abschlusszeugnis beigelegt werden.

Vierter Abschnitt: Besondere Regelungen für die Abschlussprüfung im Bildungsgang Realschule

§ 51

Prüfungsbestandteile und Termine

(1) Bestandteile der Prüfung zum Erwerb des mittleren Abschlusses (Realschulabschluss) sind je eine Prüfungsarbeit in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache und eine Präsentation auf Grundlage einer Hausarbeit nach § 53 in einem anderen Fach aus dem Bereich des Pflichtunterrichts, nicht des Wahlpflichtunterrichts. Das gewählte Fach muss in der Jahrgangsstufe 9 oder 10 unterrichtet worden sein. Im Realschulzweig der Mittelstufenschule muss das Thema der Präsentation auf Grundlage einer Hausarbeit wegen der besonderen berufsbezogenen Ausrichtung dieser Schulform einen inhaltlichen Bezug zum berufsbezogenen Unterricht aufweisen.

(2) Die Präsentation auf Grundlage einer Hausarbeit nach § 53 wird im ersten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 10 durchgeführt. Terminliche Abweichungen in begründeten Ausnahmefällen bedürfen der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

(3) Die Termine der Hausarbeit und der Präsentation legt die Schulleiterin oder der Schulleiter fest und gibt sie spätestens zum Ende des der Abschlussprüfung vorausgehenden Schuljahres bekannt.

(4) Nach Beratung durch eine Lehrkraft, die das jeweilige Fach an der Schule unterrichtet, teilen die Schülerinnen und Schüler der Schulleiterin oder dem Schulleiter bis zu einem von der Schule festgesetzten Termin mit, in welchem Fach nach Abs. 1 sie eine Hausarbeit schreiben wollen. Das gewählte Thema bedarf der Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters.

§ 52 (aufgehoben)

§ 53 Präsentation auf Grundlage einer Hausarbeit

(1) Die Aufgabenstellung der Hausarbeit bezieht sich auf das nach § 51 Abs. 4 gewählte Thema. Die Hausarbeit ist nicht Grundlage der Bewertung, sondern dient der Vorbereitung der Präsentation einschließlich der möglichen Nachfragen. Die Abgabe der Hausarbeit ist Voraussetzung für die Zulassung zur Präsentation. Unterbleibt die Abgabe, so gilt § 44 entsprechend. Wird eine Hausarbeit abgegeben, welche überwiegend nicht auf eigenen Leistungen beruht, so gilt § 45 Abs. 1 bis 3 Nr. 2 entsprechend.

(2) Die Präsentation wird in der Regel vor der Klasse oder Lerngruppe durchgeführt. Für sie ist insgesamt ein Zeitraum von in der Regel 10 Minuten zuzüglich eines angemessenen Zeitraums für Nachfragen vorzusehen. Sie wird von dem Prüfungsausschuss beurteilt und bewertet. Hierbei sind als Bewertungskriterien fachliche Ansprüche, fachgerechte Vorgehensweisen, Problemlösefähigkeit, Qualität des Ergebnisses, Selbstständigkeit, Kommunikationsfähigkeit und Medieneinsatz zu beachten.

(3) Über die Präsentation ist eine Niederschrift anzufertigen.

(4) Im Abschlusszeugnis ist aufzunehmen, dass in dem entsprechenden Fach als Prüfung eine Präsentation auf der Grundlage einer Hausarbeit gezeigt wurde.

Fünfter Abschnitt: Vergabe der Abschlüsse

Erster Titel Hauptschulabschluss

§ 54 Erwerb des Hauptschulabschlusses

(1) Der Bildungsgang der Hauptschule endet mit dem Hauptschulabschluss in Form des einfachen oder des qualifizierenden Hauptschulabschlusses.

(2) Die Klassenkonferenz entscheidet über die Vergabe des Abschlusses und die Feststellung der Gesamtleistung nach § 56.

(3) Der Hauptschulabschluss wird zuerkannt, wenn

1. die Voraussetzungen für die Leistungsbewertung am Ende der Jahrgangsstufe 9 nach Maßgabe des § 55 erfüllt wurden und
2. unter Einbeziehung der Prüfungsarbeiten in den Fächern Deutsch und Mathematik eine nach Maßgabe des § 56 ermittelte Gesamtleistung von 4,4 oder besser erreicht wurde.

Der Hauptschulabschluss in Form des qualifizierenden Hauptschulabschlusses wird zuerkannt, wenn

1. die Voraussetzungen von Satz 1 Nr. 1 erfüllt sind und
2. unter Einbeziehung der Prüfungsarbeiten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch eine nach Maßgabe des § 56 ermittelte Gesamtleistung von 3,0 oder besser erreicht wurde.

Für diejenigen Schülerinnen und Schüler, deren Gesamtleistung für einen Hauptschulabschluss in Form des qualifizierenden Hauptschulabschlusses nach Satz 2 nicht ausreicht, wird im Fach Englisch die Endnote nach § 56 Abs. 2 Satz 1 ohne Einbeziehung der Note der Prüfungsarbeit gebildet. Nach Maßgabe von Satz 1 kann ein Hauptschulabschluss vergeben werden. Auf Antrag der Eltern oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers kann in diesem Fall das Ergebnis der Prüfungsarbeit im Fach Englisch unter Bemerkungen in das Abschlusszeugnis aufgenommen werden.

(4) Ein Abschlusszeugnis ist auch dann zu erteilen, wenn die Schülerin oder der Schüler im Fall des § 25 Abs. 2 die Schule nicht verlässt, sondern das zehnte Schuljahr an der Hauptschule besucht.

§ 55 Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Hauptschulabschlusses

(1) Die Voraussetzungen einer Leistungsbewertung für einen Hauptschulabschluss am Ende der Jahrgangsstufe 9 an Hauptschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen, schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschulen und schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschulen mit abschlussbezogenen Klassen 9 und 10 erfüllt, wer nach Ermittlung der Endnoten nach § 56, gerundet auf ganze Noten, in allen Fächern des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts mindestens ausreichende Leistungen erreicht hat. Nicht ausreichende Leistungen können durch mindestens befrie-

digende Leistungen in einem anderen Fach des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts ausgeglichen werden. Schlechter als mit der Note ausreichend beurteilte Leistungen in drei oder mehr Fächern können in der Regel nicht ausgeglichen werden, wenn eines dieser Fächer Deutsch oder Mathematik oder ein nach § 6 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes gebildeter Lernbereich ist. Schlechter als mit der Note ausreichend beurteilte Leistungen in fünf oder mehr Fächern können nicht ausgeglichen werden.

(2) Die Voraussetzungen einer Leistungsbewertung für einen Hauptschulabschluss am Ende der Jahrgangsstufe 9 an schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschulen erfüllt, wer nach Ermittlung der Endnoten nach § 56, gerundet auf ganze Noten, in allen Fächern oder in den nach § 6 Abs. 3 des Schulgesetzes gebildeten Lernbereichen des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts mindestens ausreichende Leistungen erzielt hat. Bei Fächern oder Lernbereichen mit äußerer Fachleistungsdifferenzierung oder mit binnendifferenzierter Fachleistungsdifferenzierung nach § 27 Abs. 3 Satz 1 des Schulgesetzes genügen ausreichende Leistungen in Kursen oder Fachleistungseinstufungen nach § 34 Abs. 3 Satz 4 der unteren und untersten Anspruchsebene. Nicht ausreichende Leistungen in einem Fach oder Lernbereich können durch mindestens befriedigende Leistungen in einem anderen Fach oder Lernbereich des Pflicht- oder Wahlpflichtunterrichts ausgeglichen werden. Schlechter als mit der Note ausreichend beurteilte Leistungen in drei und mehr Fächern oder Lernbereichen nach § 6 Abs. 3 des Schulgesetzes können in der Regel nicht ausgeglichen werden, wenn eines dieser Fächer Deutsch, Mathematik oder ein Lernbereich nach § 6 Abs. 3 des Schulgesetzes ist. Schlechter als mit der Note ausreichend beurteilte Leistungen in fünf oder mehr Fächern oder Lernbereichen können nicht ausgeglichen werden. Für den Ausgleich von Einzelnoten werden die in den Fächern mit äußerer Fachleistungsdifferenzierung oder mit binnendifferenzierter Fachleistungsdifferenzierung nach § 27 Abs. 3 Satz 1 des Schulgesetzes auf höheren Anspruchsebenen erzielten Noten je Anspruchsebene um eine Note besser gewertet, in das Zeugnis aber unverändert übernommen.

§ 56

Feststellung der Gesamtleistung

(1) Die Gesamtleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Endnoten in allen in der Abschlussklasse unterrichteten Fächern oder Lernbereichen einschließlich der Kurse des Wahlpflichtunterrichts und der Projektprüfung, wobei die Prüfungsfächer und die Projektprüfung zweifach gewichtet werden. Sie wird auf eine Dezimalstelle ohne Rundung berechnet.

(2) Die Endnoten in den Fächern, die nicht Gegenstand der Prüfung sind, sind die am Ende der Jahrgangsstufe 9 erteilten Noten sowie die Noten der Fächer, die in der Jahrgangsstufe 9 nur in einem Halbjahr nach § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Stundentafeln für die Primarstufe und die Sekundarstufe I unterrichtet wurden. Die Endnote in den Prüfungsfächern Deutsch, Mathematik und gegebenenfalls Englisch wird aus der Note des jeweiligen Fachs am Ende der Jahrgangsstufe 9 und der Prüfungsleistung gerundet auf ganze Noten gebildet, wobei die am Ende der Jahrgangsstufe 9 erteilte Note des jeweiligen Fachs doppelt gewichtet wird. Bei der Berechnung der Endnoten in den schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschulen wird die Prüfungsleistung entsprechend den Vorgaben in Abs. 3 angepasst. Bei der Projektprüfung bildet die Bewertung der Prüfungsleistung die Endnote.

(3) Für Schülerinnen und Schüler an schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschulen werden die in den Fächern mit äußerer Fachleistungsdifferenzierung oder mit binnendifferenzierter Fachleistungsdifferenzierung nach § 27 Abs. 3 Satz 1 des Schulgesetzes auf höheren Anspruchsebenen erzielten Noten bei der Berechnung der Endnote in den Prüfungsfächern Deutsch, Mathematik und Englisch und der Gesamtleistung je Anspruchsebene um eine Notenstufe besser bewertet, in das Zeugnis aber unverändert übernommen, sofern sie sich nicht durch die Prüfungsleistung bei der Berechnung der

Endnote verändert haben. In den Fächern oder Lernbereichen ohne Fachleistungsdifferenzierung sind im Abschlusszeugnis sowie auf Antrag auch im vorhergehenden Halbjahreszeugnis Noten zu erteilen, die sich auf die Anforderungen des Hauptschulabschlusses beziehen. Im Halbjahreszeugnis ist die Bemerkung aufzunehmen: „Die Noten in den Fächern oder Lernbereichen ... sind auf Anforderungen des Hauptschulabschlusses bezogen.“

(4) Für Schülerinnen und Schüler, die aus einer Schule mit Förderschwerpunkt Lernen in den Bildungsgang Hauptschule zurückgeführt wurden, bleiben die Leistungen in der Fremdsprache bei Feststellung der Gesamtleistung für den Hauptschulabschluss unberücksichtigt. Auf Antrag der Eltern können diese berücksichtigt werden.

(5) Die Gesamtleistung ist in das jeweilige Abschlusszeugnis aufzunehmen.

(6) In den Prüfungsfächern werden die errechneten Endnoten in das Abschlusszeugnis aufgenommen.

§ 57 (aufgehoben)

Zweiter Titel Mittlerer Abschluss (Realschulabschluss)

§ 58 Erwerb des mittleren Abschlusses (Realschulabschluss) am Ende des zehnten Hauptschuljahres

(1) Schülerinnen und Schüler, die nach dem Erreichen des Hauptschulabschlusses in Form des qualifizierenden Hauptschulabschlusses in der Jahrgangsstufe 9 ein zehntes Schuljahr an der Hauptschule besuchen, streben den mittleren Abschluss (Realschulabschluss) an. Sie werden entsprechend den Anforderungen des Bildungsganges Realschule unterrichtet.

(2) Für die Zuerkennung des mittleren Abschlusses (Realschulabschluss) am Ende des zehnten Schuljahres an der Hauptschule gelten §§ 59 bis 61 entsprechend.

(3) Schülerinnen und Schüler, die am Ende des zehnten Schuljahres an der Hauptschule den mittleren Abschluss (Realschulabschluss) nicht erreicht haben, erhalten ein Abgangszeugnis mit dem Zeugnisvermerk: „Laut Konferenzbeschluss vom ... wurde der qualifizierende Hauptschulabschluss am Ende der Jahrgangsstufe 9 zuerkannt.“

§ 59 Erwerb des mittleren Abschlusses (Realschulabschluss) im Bildungsgang Realschule

(1) Der Bildungsgang Realschule endet mit dem mittleren Abschluss (Realschulabschluss) in Form des einfachen oder des qualifizierenden Realschulabschlusses am Ende der Jahrgangsstufe 10.

(2) Die Klassenkonferenz entscheidet über die Feststellung der Gesamtleistung nach § 61 und die Vergabe des Abschlusses.

(3) Der mittlere Abschluss (Realschulabschluss) wird zuerkannt, wenn

1. die Voraussetzungen für die Leistungsbewertung am Ende der Jahrgangsstufe 10 nach Maßgabe des § 60 erfüllt wurden und
2. eine nach Maßgabe des § 61 ermittelte Gesamtleistung von 4,4 oder besser erreicht wurde.

(4) Der mittlere Abschluss (Realschulabschluss) in Form des qualifizierenden Realschulabschlusses wird zuerkannt, wenn

1. die Voraussetzungen des Abs. 3 erfüllt sind,
2. die aus den Endnoten nach § 61 Abs. 2 und 3 berechnete Durchschnittsnote in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache sowie in den übrigen Fächern gleichfalls jeweils mindestens befriedigend (3,0) ist und
3. die Lernentwicklung, der Leistungsstand und die Arbeitshaltung der Schülerin oder des Schülers eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht in der Fachoberschule, der gymnasialen Oberstufe und dem beruflichen Gymnasium erwarten lassen.

§ 60

Voraussetzungen für die Zuerkennung des mittleren Abschlusses (Realschulabschluss)

(1) Die Voraussetzungen für den mittleren Abschluss an Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen, schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschulen und schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschulen mit abschlussbezogenen Klassen 9 und 10 erfüllt, wer am Ende der Jahrgangsstufe 10 nach Ermittlung der Endnoten nach § 61, gerundet auf ganze Noten, in allen Fächern des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts mindestens ausreichende Leistungen erreicht hat oder nicht ausreichende Leistungen nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 ausgleichen kann.

(2) Die Note mangelhaft in einem der Fächer Deutsch, erste Fremdsprache, Mathematik oder einem Lernbereich nach § 6 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes kann nur durch mindestens die Note gut in einem oder die Note befriedigend in zwei anderen dieser Fächer oder Lernbereiche ausgeglichen werden. Ein Ausgleich kann auch durch die Note befriedigend in einem der Fächer oder Lernbereiche erfolgen, wenn die Leistungen in allen Fächern und Lernbereichen im Durchschnitt mindestens befriedigend (3,0) sind. Die Note mangelhaft in einem der anderen Fächer kann nur durch mindestens die Note gut in einem anderen Fach oder Lernbereich oder die Note befriedigend in mindestens zwei anderen Fächern oder Lernbereichen ausgeglichen werden.

(3) Die Note ungenügend in einem oder die Note mangelhaft in zwei der Fächer Deutsch, erste Fremdsprache, Mathematik oder einem Lernbereich nach § 6 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes schließen die Zuerkennung des mittleren Abschlusses aus. Die Note ungenügend in einem der anderen Fächer kann nur durch die Note sehr gut in einem anderen Fach oder Lernbereich oder die Note gut in zwei

anderen Fächern oder Lernbereichen oder die Note befriedigend in drei anderen Fächern oder Lernbereichen ausgeglichen werden.

(4) Die Note mangelhaft in einem Fach oder Lernbereich nach Abs. 2 und die Note ungenügend in einem anderen Fach oder die Note mangelhaft in drei und mehr Fächern oder Lernbereichen können nicht ausgeglichen werden.

(5) Die Voraussetzungen für einen mittleren Abschluss am Ende der Jahrgangsstufe 10 der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschulen erfüllt, wer nach Ermittlung der Endnoten nach § 61, gerundet auf ganze Noten, in allen Fächern oder Lernbereichen des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts hinreichende Leistungen nach Maßgabe der Absätze 6 bis 8 erreicht hat.

(6) In den Fächern oder Lernbereichen des Kernunterrichts und des Wahlpflichtunterrichts sind in mindestens zwei Fächern oder Lernbereichen befriedigende, in den übrigen mindestens ausreichende Leistungen erforderlich. Ist der Unterricht in einem Wahlpflichtfach der zweiten oder dritten Fremdsprache auf die Anforderungen des mittleren Abschlusses bezogen, genügen ausreichende Leistungen.

(7) Für die Fächer und Lernbereiche mit äußerer Fachleistungsdifferenzierung oder mit binnendifferenzierter Fachleistungsdifferenzierung nach § 27 Abs. 3 Satz 1 des Schulgesetzes gilt Folgendes:

1. Bei einer Differenzierung auf zwei Anspruchsebenen ist die Zuordnung zu mindestens zwei Kursen oder Fachleistungseinstufungen nach § 34 Abs. 3 Satz 4 der oberen Anspruchsebene erforderlich; darunter muss sich eines der Fächer Deutsch, Mathematik oder erste Fremdsprache befinden. In den Kursen oder Fachleistungseinstufungen nach § 34 Abs. 3 Satz 4 der oberen Anspruchsebene müssen mindestens ausreichende, in den Kursen oder Fachleistungseinstufungen nach § 34 Abs. 3 Satz 4 der unteren Anspruchsebene mindestens befriedigende Leistungen erbracht werden.
2. Bei einer Differenzierung auf drei Anspruchsebenen ist die Zuordnung zu mindestens zwei Kursen oder Fachleistungseinstufungen nach § 34 Abs. 3 Satz 4 der mittleren Anspruchsebene erforderlich. Unter den Kursen oder Fachleistungseinstufungen nach § 34 Abs. 3 Satz 4 der untersten Anspruchsebene darf sich nur eines der Fächer Deutsch, Mathematik oder erste Fremdsprache befinden. In den Kursen oder Fachleistungseinstufungen nach § 34 Abs. 3 Satz 4 der mittleren Anspruchsebene müssen mindestens ausreichende, in den Kursen oder Fachleistungseinstufungen nach § 34 Abs. 3 Satz 4 der untersten Anspruchsebene mindestens befriedigende Leistungen erbracht werden.

(8) Nach Abs. 5 bis 7 nicht hinreichende Leistungen in einem Fach oder Lernbereich des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts müssen durch Leistungen in einem anderen Fach oder Lernbereich, die mindestens um zwei Notenstufen oder in zwei Fächern, die um mindestens eine Notenstufe über den Mindestanforderungen liegen, ausgeglichen werden. Dabei gelten die folgenden Einschränkungen:

1. Die Note ungenügend in einem der Fächer Deutsch, Mathematik oder erste Fremdsprache oder einem Lernbereich kann nicht ausgeglichen werden.
2. Die Note ungenügend und eine weitere nicht hinreichende Leistung in einem anderen Fach schließen die Zuerkennung des mittleren Abschlusses aus.

3. Bei nicht hinreichenden Leistungen in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache oder einem Lernbereich muss ein Ausgleich nach folgenden Grundsätzen erfolgen:
 - a) bei einer Differenzierung auf zwei Anspruchsebenen durch mindestens gute Leistungen in einem Kurs oder einer Fachleistungseinstufung nach § 34 Abs. 3 Satz 4 der oberen Anspruchsebene oder durch sehr gute Leistungen in einem Kurs oder einer Fachleistungseinstufung nach § 34 Abs. 3 Satz 4 der unteren Anspruchsebene,
 - b) bei einer Differenzierung auf drei Anspruchsebenen durch mindestens gute Leistungen in einem Kurs oder einer Fachleistungseinstufung nach § 34 Abs. 3 Satz 4 der mittleren Anspruchsebene oder mindestens befriedigende Leistungen in einem Kurs oder einer Fachleistungseinstufung nach § 34 Abs. 3 Satz 4 der obersten Anspruchsebene oder
 - c) durch mindestens gute Leistungen in einem Lernbereich oder in zwei sonstigen Fächern ohne Fachleistungsdifferenzierung.
4. Bei nicht hinreichenden Leistungen in einem anderen Fach kann ein Ausgleich durch Leistungen in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache oder einem Lernbereich erfolgen, die mindestens um eine Notenstufe über den Mindestanforderungen liegen oder durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach oder befriedigende Leistungen in zwei sonstigen Fächern ohne Fachleistungsdifferenzierung.
5. Nicht hinreichende Leistungen in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache oder in einem Lernbereich schließen die Zuerkennung des mittleren Abschlusses aus.
6. Nicht hinreichende Leistungen in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache oder einem Lernbereich und in weiteren zwei Fächern oder Lernbereichen können nicht ausgeglichen werden.

§ 61

Feststellung der Gesamtleistung

(1) Die Gesamtleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Endnoten aller in der Abschlussklasse unterrichteten Fächer und Lernbereiche einschließlich der Kurse des Wahlpflichtunterrichts, wobei die Prüfungsfächer zweifach gewichtet werden. In die Berechnung geht im Fall des Abs. 2 Satz 3 auch die nach den dortigen Vorgaben berechnete Endnote ein. Die Gesamtleistung wird auf eine Dezimalstelle ohne Rundung berechnet.

(2) Die Endnoten in den Fächern, die nicht Gegenstand der Prüfung sind, sind die Noten am Ende der Jahrgangsstufe 10 sowie die Noten der Fächer, die in der Jahrgangsstufe 10 nur in einem Halbjahr nach § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Stundentafeln für die Primarstufe und die Sekundarstufe I unterrichtet wurden. Die Endnote in den Prüfungsfächern wird aus der Note des jeweiligen Fachs am Ende der Jahrgangsstufe 10 und der Prüfungsleistung gerundet auf ganze Noten gebildet, wobei die am Ende der Jahrgangsstufe 10 erteilte Note des jeweiligen Fachs doppelt gewichtet wird. In dem Fall, in dem das Fach der Präsentation auf Grundlage einer Hausarbeit nach § 53 in der Abschlussklasse nicht unterrichtet wurde, wird die Endnote aus der zuletzt erteilten Zeugnisnote und der Prüfungsleistung

entsprechend gebildet. Bei der Berechnung der Endnoten in den schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschulen wird die Prüfungsleistung entsprechend den Vorgaben in Absatz 3 angepasst.

(3) Für Schülerinnen und Schüler an schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschulen wird bei der Berechnung der Gesamtleistung so verfahren:

1. In den Fächern des Kernunterrichts, in den mittleren Kursen oder Fachleistungseinstufungen nach § 34 Abs. 3 Satz 4 bei einer Differenzierung auf drei Anspruchsebenen und in den oberen Kursen oder Fachleistungseinstufungen nach § 34 Abs. 3 Satz 4 bei einer Differenzierung auf zwei Anspruchsebenen wird mit unveränderten Noten gerechnet.
2. In den unteren Kursen oder Fachleistungseinstufungen nach § 34 Abs. 3 Satz 4 bei Fächern mit Differenzierung auf zwei oder drei Anspruchsebenen wird mit einer um eine Notenstufe verschlechterten Note gerechnet.
3. In den oberen Kursen oder Fachleistungseinstufungen nach § 34 Abs. 3 Satz 4 bei Fächern mit Differenzierung auf drei Anspruchsebenen wird mit einer um eine Notenstufe verbesserten Note gerechnet. In das Abschlusszeugnis werden die Noten in allen Fächern unverändert übernommen, sofern sie sich nicht durch die Prüfungsleistung bei der Berechnung der Endnote verändert haben.

(4) In den Prüfungsfächern werden die errechneten Endnoten in das Abschlusszeugnis aufgenommen.

§ 62

Übergang nach der Jahrgangsstufe 10 der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule in die Fachoberschule, die gymnasiale Oberstufe oder das berufliche Gymnasium mit dem mittleren Abschluss (Realschulabschluss) in Form des qualifizierenden Realschulabschlusses

Der mittlere Abschluss (Realschulabschluss) in Form des qualifizierenden Realschulabschlusses an einer schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule berechtigt nach der Jahrgangsstufe 10 zum Übergang in die Fachoberschule, die gymnasiale Oberstufe und das berufliche Gymnasium, soweit die Versetzung nicht nach § 64 möglich ist.

Sechster Abschnitt:

Versetzung in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe

§ 63

Versetzung vom Gymnasium und von der schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschule in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe

Für die Versetzung vom Gymnasium und von der schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschule in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe gelten die Bestimmungen der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses.

§ 64

Versetzung von der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe

(1) Am Ende der Jahrgangsstufe 10 wird von der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule in die gymnasiale Oberstufe versetzt, wer in allen Fächern oder Lernbereichen des Pflicht- oder Wahlpflichtunterrichts hinreichende Leistungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erreicht hat.

(2) In den Fächern oder Lernbereichen des Kernunterrichts oder des Wahlpflichtunterrichts sind mindestens befriedigende Leistungen erforderlich. Ist der Unterricht in einem Wahlpflichtfach der zweiten oder dritten Fremdsprache auf die Anforderungen der gymnasialen Oberstufe bezogen, genügen ausreichende Leistungen.

(3) Für die Fächer oder Lernbereiche des Pflichtunterrichts mit äußerer Fachleistungsdifferenzierung oder mit binnendifferenzierter Fachleistungsdifferenzierung nach § 27 Abs. 3 Satz 1 des Schulgesetzes gilt Folgendes:

1. Bei einer Differenzierung auf zwei Anspruchsebenen ist die Zuordnung zu mindestens drei Kursen oder Fachleistungseinstufungen nach § 34 Abs. 3 Satz 4 der oberen Anspruchsebene erforderlich. Unter den Kursen oder Fachleistungseinstufungen nach § 34 Abs. 3 Satz 4 der unteren Anspruchsebene darf sich nur eines der Fächer Deutsch, Mathematik oder erste Fremdsprache befinden. In den Kursen oder Fachleistungseinstufungen nach § 34 Abs. 3 Satz 4 der oberen Anspruchsebene müssen mindestens zweimal befriedigende und mindestens einmal gute, sonst mindestens ausreichende, in den Kursen oder Fachleistungseinstufungen nach § 34 Abs. 3 Satz 4 der unteren Anspruchsebene mindestens gute Leistungen erbracht werden.
2. Bei einer Differenzierung auf drei Anspruchsebenen ist die Zuordnung zu mindestens drei Kursen oder Fachleistungseinstufungen nach § 34 Abs. 3 Satz 4 der obersten Anspruchsebene, sonst der mittleren Anspruchsebene erforderlich. Unter den Fächern der mittleren Anspruchsebene darf sich nur eines der Fächer Deutsch, Mathematik oder erste Fremdsprache befinden. In diesen Fächern müssen in den Kursen oder Fachleistungseinstufungen nach § 34 Abs. 3 Satz 4 der obersten Anspruchsebene mindestens ausreichende, in den Kursen oder Fachleistungseinstufungen nach § 34 Abs. 3 Satz 4 der mittleren Anspruchsebene mindestens befriedigende Leistungen erbracht werden.

(4) Nach Abs. 2 und 3 nicht hinreichende Leistungen in einem Fach oder Lernbereich des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts müssen durch Leistungen in einem anderen Fach oder Lernbereich, die mindestens um zwei Notenstufen oder in zwei dieser Fächer, die um mindestens eine Notenstufe über den Mindestanforderungen liegen, ausgeglichen werden. Dabei gelten die folgenden Einschränkungen:

1. Die Note ungenügend in einem der Fächer Deutsch, Mathematik oder erste Fremdsprache oder einem Lernbereich kann nicht ausgeglichen werden.
2. Die Note ungenügend und eine weitere nicht hinreichende Leistung in einem anderen Fach schließen in der Regel die Versetzung aus.

3. Bei nicht hinreichenden Leistungen in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache oder einem Lernbereich muss ein Ausgleich nach folgenden Grundsätzen erfolgen:
 - a) bei einer Differenzierung auf zwei Anspruchsebenen durch sehr gute Leistungen in einem Kurs oder einer Fachleistungseinstufung nach § 34 Abs. 3 Satz 4 der oberen Anspruchsebene,
 - b) bei einer Differenzierung auf drei Anspruchsebenen durch mindestens gute Leistungen in einem Kurs oder einer Fachleistungseinstufung nach § 34 Abs. 3 Satz 4 der obersten Anspruchsebene oder durch mindestens gute Leistungen in einem Lernbereich oder in zwei sonstigen Fächern ohne äußere Fachleistungsdifferenzierung.
4. Bei nicht hinreichenden Leistungen in einem anderen Fach kann ein Ausgleich durch Leistungen in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache oder einem Lernbereich erfolgen, die mindestens um eine Notenstufe über den Mindestanforderungen liegen, oder durch gute Leistungen in zwei sonstigen Fächern ohne Fachleistungsdifferenzierung.
5. Nicht hinreichende Leistungen in mehr als zwei Fächern oder Lernbereichen können in der Regel nicht ausgeglichen werden.
6. Nicht hinreichende Leistungen in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache oder in einem dieser Fächer und einem Lernbereich können nicht ausgeglichen werden und schließen die Versetzung aus.

(5) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Versetzung in die Jahrgangsstufe 11 der gymnasialen Oberstufe auch ohne Ausgleich nicht hinreichender Leistungen zuerkannt werden, wenn besondere Umstände vorliegen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat.

FÜNFTER TEIL Schlussvorschriften

§ 65 (aufgehoben)

§ 66 (aufgehoben)

§ 67 Aufhebung von Vorschriften

Die Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM) vom 20. März 2003 (ABl. S. 163, S. 774) wird aufgehoben.

§ 68
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft. § 24a und die Muster 4 b, 8 c, 8 d, 11 g und 12 b der „Anlage Zeugnisformulare (zu § 8 Abs. 2)“ treten mit Ablauf des 31. Juli 2023 außer Kraft.

Wiesbaden, den 14. Juni 2005

DIE HESSISCHE KULTUSMINISTERIN

Wolff

Anlage Zeugnisformulare

(zu § 8 Abs. 2)

Muster 1	Jahrgangsstufe 1	allgemeine Beurteilung
Muster 2 a	Jahrgangsstufe 2	
Muster 2 b	Jahrgangsstufe 2	verbale Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens
Muster 2 c	Jahrgangsstufe 3-4	
Muster 2 d	Jahrgangsstufe 3-4	verbale Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens
Muster 3 a	Jahrgangsstufe 5-6/7	Förderstufe, Mittelstufenschule Aufbaustufe
Muster 3 b	Jahrgangsstufe 6/7	Versetzungszeugnis Förderstufe und Mittelstufenschule Aufbaustufe
Muster 4 a	Jahrgangsstufe 5-9/10	Hauptschule, Mittelstufenschule Hauptschulzweig
Muster 4 b	Jahrgangsstufe 8-9	Hauptschule Lerngruppe mit erhöhtem Praxisbezug
Muster 5	Jahrgangsstufe 5-10	Realschule, Mittelstufenschule Realschulzweig
Muster 6	Jahrgangsstufe 5-10	Gymnasium
Muster 7	Jahrgangsstufe 5-10	schulformübergreifende Gesamtschule

Muster 8 a	Abschlusszeugnis	Hauptschulabschluss Hauptschule / Mittelstufenschule Hauptschulzweig
Muster 8 b	Abschlusszeugnis	qualifizierender Hauptschulabschluss Hauptschule / Mittelstufenschule Hauptschulzweig
Muster 8 c	Abschlusszeugnis	Hauptschulabschluss Lerngruppe mit erhöhtem Praxisbezug
Muster 8 d	Abschlusszeugnis	qualifizierender Hauptschulabschluss Lerngruppe mit erhöhtem Praxisbezug
Muster 9	Abschlusszeugnis	Realschulabschluss und qualifizierender Realschulabschluss Hauptschule / Realschule / Mittelstufenschule
Muster 10 a	Abschlusszeugnis	Hauptschulabschluss an der schulformübergreifenden Gesamtschule
Muster 10 b	Abschlusszeugnis	qualifizierender Hauptschulabschluss an der schulformübergreifenden Gesamtschule
Muster 10 c	Abschlusszeugnis	Realschulabschluss und qualifizierender Realschulabschluss an der schulformübergreifenden Gesamtschule
Muster 10 d	Jahrgangsstufe 10	Versetzungszeugnis der Jahrgangsstufe 10 der schulformübergreifenden Gesamtschule in die gymnasiale Oberstufe
Muster 11 a	Übergangszeugnis	Jahrgangsstufe 1 der Grundschule
Muster 11 b	Übergangszeugnis	Jahrgangsstufe 2 der Grundschule
Muster 11 c	Übergangszeugnis	Jahrgangsstufe 2 der Grundschule mit verbaler Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhalten
Muster 11 d	Übergangszeugnis	Jahrgangsstufen 3-4 der Grundschule
Muster 11 e	Übergangszeugnis	Jahrgangsstufen 3-4 der Grundschule mit verbaler Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhalten

Muster 11 f	Übergangszeugnis	Hauptschule, Realschule, Mittelstufenschule ohne Aufbaustufe
Muster 11 g	Übergangszeugnis	Hauptschule Lerngruppe mit erhöhtem Praxisbezug
Muster 11 h	Übergangszeugnis	Gymnasium
Muster 11 i	Übergangszeugnis	schulformübergreifende Gesamtschule
Muster 11 j	Übergangszeugnis	Förderstufe und Mittelstufenschule Aufbaustufe
Muster 12 a	Abgangszeugnis	Hauptschule, Realschule, Mittelstufenschule
Muster 12 b	Abgangszeugnis	Hauptschule Lerngruppe mit erhöhtem Praxisbezug
Muster 12 c	Abgangszeugnis	Gymnasium
Muster 12 d	Abgangszeugnis	schulformübergreifende Gesamtschule
Muster 12 e	Abgangszeugnis	Jahrgangsstufe 10 der Hauptschule nach Erwerb des qualifizierenden Hauptschulabschlusses

Muster 1



*Es ist Text als PDF-Datei vorhanden.
Bitte gesondert ausdrucken.*

Muster 2 a



*Es ist Text als PDF-Datei vorhanden.
Bitte gesondert ausdrucken.*

Muster 2 b



*Es ist Text als PDF-Datei vorhanden.
Bitte gesondert ausdrucken.*

Muster 2 c



*Es ist Text als PDF-Datei vorhanden.
Bitte gesondert ausdrucken.*

Muster 2 d



*Es ist Text als PDF-Datei vorhanden.
Bitte gesondert ausdrucken.*

Muster 3 a



*Es ist Text als PDF-Datei vorhanden.
Bitte gesondert ausdrucken.*

Muster 3 b



*Es ist Text als PDF-Datei vorhanden.
Bitte gesondert ausdrucken.*

Muster 4 a



*Es ist Text als PDF-Datei vorhanden.
Bitte gesondert ausdrucken.*

Muster 4 b



*Es ist Text als PDF-Datei vorhanden.
Bitte gesondert ausdrucken.*

Muster 5



*Es ist Text als PDF-Datei vorhanden.
Bitte gesondert ausdrucken.*

Muster 6



*Es ist Text als PDF-Datei vorhanden.
Bitte gesondert ausdrucken.*

Muster 7



*Es ist Text als PDF-Datei vorhanden.
Bitte gesondert ausdrucken.*

Muster 8 a



*Es ist Text als PDF-Datei vorhanden.
Bitte gesondert ausdrucken.*

Muster 8 b



*Es ist Text als PDF-Datei vorhanden.
Bitte gesondert ausdrucken.*

Muster 8 c

Muster 8 c

(S. 1)

Name der Schule

Bezeichnung der Schule mit Schulform, Schulträger, Schulort, (ggf.) Schulzweig

Abschlusszeugnis

Zeugnis des Hauptschulabschlusses

Die Schülerin/Der Schüler¹⁾
geboren am in
hat am Unterricht der SchuB-Klasse (Lernen und Arbeiten in **Schule** und **Betrieb**) in der
Jahrgangsstufe 9 im Bildungsgang der Hauptschule im Schuljahr ____/____ erfolgreich
teilgenommen, die Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses abgelegt und erhält
folgendes Abschlusszeugnis:

Pflichtunterricht

Deutsch	_____
Mathematik	_____
Wirtschaft–Arbeit–Gesundheit	_____
Musik–Sport–Gestalten	_____
Welt–Zeit–Gesellschaft	_____
Materie–Natur–Technik	_____
Religion/Ethik ²⁾	_____
Reflexion betrieblicher Praxis/ Praxisprojekte	_____

Wahlpflichtunterricht

Englisch

Leistungen in der Abschlussprüfung

1. Zentrale Abschlussarbeiten

Deutsch

Mathematik

2. Projektprüfung

Laut Konferenzbeschluss vom wird der

Hauptschulabschluss

mit der Gesamtleistung***)

zuerkannt.

Muster 8 c
(S. 4)

Muster 8 d

Muster 8 d

(S. 1)

Name der Schule

Bezeichnung der Schule mit Schulform, Schulträger, Schulort, (ggf.) Schulzweig

Abschlusszeugnis

Zeugnis des Hauptschulabschlusses

Die Schülerin/Der Schüler¹⁾
geboren am in

hat am Unterricht der SchuB-Klasse (Lernen und Arbeiten in **Schule und Betrieb**) in der Jahrgangsstufe 9 im Bildungsgang der Hauptschule im Schuljahr ____/____ erfolgreich teilgenommen, die Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses abgelegt und erhält folgendes Abschlusszeugnis:

Pflichtunterricht

Deutsch	_____
Mathematik	_____
Wirtschaft–Arbeit–Gesundheit	_____
Musik–Sport–Gestalten	_____
Welt–Zeit–Gesellschaft	_____
Materie–Natur–Technik	_____
Religion/Ethik ¹⁾	_____
Reflexion betrieblicher Praxis/ Praxisprojekte	_____

Wahlpflichtunterricht

Englisch

Leistungen in der Abschlussprüfung

1. Zentrale Abschlussarbeiten

Deutsch

Mathematik

Englisch

2. Projektprüfung

Laut Konferenzbeschluss vom wird der

qualifizierende Hauptschulabschluss

mit der Gesamtleistung***)

zuerkannt.

Muster 8 d
(S. 4)

Muster 9



*Es ist Text als PDF-Datei vorhanden.
Bitte gesondert ausdrucken.*

Muster 10 a



*Es ist Text als PDF-Datei vorhanden.
Bitte gesondert ausdrucken.*

Muster 10 b



*Es ist Text als PDF-Datei vorhanden.
Bitte gesondert ausdrucken.*

Muster 10 c



*Es ist Text als PDF-Datei vorhanden.
Bitte gesondert ausdrucken.*

Muster 10 d



Es ist Text als PDF-Datei vorhanden.

Bitte gesondert ausdrucken.

Muster 11 a



*Es ist Text als PDF-Datei vorhanden.
Bitte gesondert ausdrucken.*

Muster 11 b



*Es ist Text als PDF-Datei vorhanden.
Bitte gesondert ausdrucken.*

Muster 11 c



*Es ist Text als PDF-Datei vorhanden.
Bitte gesondert ausdrucken.*

Muster 11 d



*Es ist Text als PDF-Datei vorhanden.
Bitte gesondert ausdrucken.*

Muster 11 e



*Es ist Text als PDF-Datei vorhanden.
Bitte gesondert ausdrucken.*

Muster 11 f



*Es ist Text als PDF-Datei vorhanden.
Bitte gesondert ausdrucken.*

Muster 11 g



*Es ist Text als PDF-Datei vorhanden.
Bitte gesondert ausdrucken.*

Muster 11 h



*Es ist Text als PDF-Datei vorhanden.
Bitte gesondert ausdrucken.*

Muster 11 i



*Es ist Text als PDF-Datei vorhanden.
Bitte gesondert ausdrucken.*

Muster 11 j



*Es ist Text als PDF-Datei vorhanden.
Bitte gesondert ausdrucken.*

Muster 12 a



*Es ist Text als PDF-Datei vorhanden.
Bitte gesondert ausdrucken.*

Muster 12 b



*Es ist Text als PDF-Datei vorhanden.
Bitte gesondert ausdrucken.*

Muster 12 c



*Es ist Text als PDF-Datei vorhanden.
Bitte gesondert ausdrucken.*

Muster 12 d



*Es ist Text als PDF-Datei vorhanden.
Bitte gesondert ausdrucken.*

Muster 12 e



*Es ist Text als PDF-Datei vorhanden.
Bitte gesondert ausdrucken.*